



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 14

Rathenow, 2007-08-06

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 25.06.2007

| | | | |
|-----------------------|---|-----------------------|--|
| BV 0373/07 KT25/07 | Außer-Kraft-Setzen der Gebührensatzung für die Übergangswohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern Seite 47 | BA 0392/07 KT25/07 | Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse Seite 90 |
| BV 0378/07 KT25/07 | Jugendförderplan des Landkreises Havelland 2007 Seite 48 | BV 0394/07 KT25/07 | Wahl eines Vertreters der Verbandsversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (MBS) - hier: Teilaufhebung des Beschlusses des Kreistages Nr. 0042/03-KT03/04 vom 26.01.2004 Seite 90 |
| BV 0379/07 KT25/07 | Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Havelland Seite 85 | | Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Kreistag Havelland auf eine Ersatzperson Seite 90 |
| BV 0385/07 KT25/07 | Klageerhebung gegen Land Brandenburg zur Feststellung der Zuständigkeit der Überwachung illegaler und stillgelegter Abfallanlagen Seite 89 | | Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Kreistag Havelland auf eine Ersatzperson Seite 91 |
| BV 0386/07 KT25/07 | Überplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt des Jahres 2007 Zustimmung nach § 81 GO i. V. m. § bs. 1 LKrO Seite 89 | | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII Seite 91 |
| BV 0387/07 KT25/07 | Abschluss gerichtlicher Vergleich/ Beendigung Restitutionsverfahren/ Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Vermögenshaushalt Seite 89 | | Bekanntmachung über die Verwendung einer Folie für die Farbgebung „hell-elfenbein“ bei Taxen Seite 91 |
| BA 0388/07 KT25/07 | Änderung in der Besetzung der Ausschüsse Wirtschaftsförderung/ R/B/V und Finanzen/R/P (CDU- Fraktion) Seite 89 | | Bekanntmachung über Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen Seite 92 |
| | | | Öffentliche Zustellung Seite 93 |
| | | | Amtliche Bekanntmachung der unteren Wasser- behörde für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Schönwalde und Falkensee Seite 93 |
| | | | Amtliche Bekanntmachung der unteren Wasser- behörde für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Wustermark Seite 94 |

Beschluss – Nr. BV 0373/07-KT25/07**Außer-Kraft-Setzen der Gebührensatzung für die Übergangswohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern**

Der Kreistag hat beschlossen:

Die als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Übergangswohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern.

**Verfügung
(Bekanntmachungsanordnung)**

Vermerk:

1. Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Übergangswohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern für den Landkreis Havelland ist in der Sitzung des Kreistages am 25. Juni 2007 in der vorstehenden Fassung beschlossen worden.
2. Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Übergangswohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern für den Landkreis Havelland ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Sie ist einstimmig beschlossen worden.

Verfügung:

Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Übergangswohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern für den Landkreis Havelland ist in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Havelland zu veröffentlichen.

Der Satzung ist folgender Text voranzustellen:

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 25. Juni 2007 die Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Übergangswohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern für den Landkreis Havelland (Beschlussnummer: 0373/07-KT25/07) beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

3. Der Satzung ist folgender Text hinten anzustellen:

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Übergangswohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern für den Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Rathenow, 05. Juli 2007

Dr. B. Schröder
Landrat

Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Übergangswohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.06.2007 aufgrund des § 5 der Landkreisordnung (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBL. I S 433), zuletzt geändert durch Art.2 G. z. Zusammenführung von überörtlicher Prüfung u. allg. Kommunalaufsicht sowie z. Änd. d. LandesrechnungshofG u. anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210 § 63,66), und auf der Grundlage der Verfügung Nr.2/90 des Landesbevollmächtigten für das Land Brandenburg vom 24.10.1990 über die zeitweilige Anordnung über Struktur und Aufgaben der Ausländerbehörden sowie über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge und deutschstämmiger Aussiedler folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit Ablauf des 30.06.2007 tritt die Gebührensatzung für die Übergangswohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern, beschlossen durch den Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung vom 27.06.1994, außer Kraft.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 05. Juli 2007

Dr. B. Schröder
Landrat

Beschluss – Nr. BV 0378/07-KT25/07**Jugendförderplan des Landkreises Havelland 2007**

Der Kreistag hat beschlossen:

den als Anlage beigefügten

Jugendförderplan des Landkreises Havelland 2007.

Jugendförderplan des Landkreises Havelland 2007

**Amt 51**

Jugendhilfeplanung
Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|--------------|
| 1 | 2 |
| Gesetzliche Grundlagen und Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland | |
| 2 | 3 |
| Daten zur langfristigen Bevölkerungsveränderung Im Landkreis Havelland unter besonderer Berücksichtigung junger Menschen | |
| 3 | 8 |
| Ziele und Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit 2007/ 2008 | |
| 3.1 | 7 |
| Zielstellungen | |
| 3.2 | 8 |
| Handlungsschwerpunkte zur Zielerreichung | |
| 3.2.1 | 8 |
| Die sozialraumorientierte Jugendhilfeplanung | |
| 3.2.2 | 11 |
| Jugendarbeit im ländlichen Raum | |
| 3.2.3 | 12 |
| Integration junger Menschen in Ausbildung und Beruf | |
| 3.2.4 | 13 |
| Absicherung personeller Ressourcen in Verbindung mit Qualitätssicherung in der Jugendarbeit | |
| 4 | 15 |
| Finanzielle Aufwendungen für die Leistungsbereiche gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII | |
| 4.1 | 15 |
| Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe | |
| 4.2 | 16 |
| Finanzierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den Ämtern, Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland | |
| 4.3 | 18 |
| Finanzplan zum Jugendförderplan 2007 | |

Anlagen

Anlage 1 Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII

Anlage 2 Jugendclubs im Landkreis Havelland

Anlage 3 Zielvereinbarungen

Anlage 4 Übersicht der geförderten Stellen nach der Personalkostenrichtlinie (PKR)
Stand 04/2007

**1 Gesetzliche Grundlagen und Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im
Landkreis Havelland**

Gemäß dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1997 (AG KJHG) im Abschnitt VIII, § 26 ist der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, jährlich einen Jugendförderplan vorzulegen. Der Jugendförderplan ist Teilplan der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII. Er ist jährlich durch das Jugendamt unter Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe zu erstellen und vom Jugendhilfeausschuss sowie dem Kreistag zu beschließen.

Im Jugendförderplan sind maßgebende qualitative und quantitative Rahmenbedingungen für die Leistungsbereiche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zu beschreiben sowie für den Planungszeitraum notwendige Maßnahmen vorzuschlagen.

Die Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII (vgl. Anlage 1) umfassen:

- § 11 SGB VIII- Jugendarbeit,
- § 12 SGB VIII- Förderung der Jugendverbände,
- § 13 SGB VIII- Jugendsozialarbeit sowie
- § 14 SGB VIII- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Jugendförderplan sind der Bedarf für die o.g. Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen. Die Angaben müssen sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planung für zwei weitere Haushaltsjahre umfassen. Außerdem sollen die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

Die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- (1) Primärer Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit öffentlicher und freier Träger ist es, innerhalb des Landkreises Havelland für und mit jungen Menschen deren Lebensperspektiven zu entwickeln bzw. zu gestalten.
- (2) Unter Beachtung des Grundsatzes „Hilfe zur Selbsthilfe“ will Kinder- und Jugendarbeit:
 - Belange der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe angemessen in die Kreis- und Kommunalpolitik einbringen
 - Werte hinsichtlich Toleranz, Akzeptanz, gewaltfreien, sozial verträglichen Handelns vermitteln
 - die Persönlichkeitsbildung von Jungen und Mädchen stärken
 - zur aktiven Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens ermutigen
 - den Abbau von Jugendarbeitslosigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern
 - Fähigkeit zur Selbstorganisation und Mitverantwortung vermitteln
 - Räume für Sport und eine sinnerfüllte Freizeitgestaltung sichern und schaffen
 - kulturelle sowie interkulturelle und politische Bildung vermitteln und fördern
 - Suchtverhalten und Abhängigkeit entgegenwirken
 - Ehrenamt aktivieren, fördern und stärken
 - Trägerkooperation und Trägervielfalt anregen
- (3) Kinder- und Jugendarbeit muss sozialraumorientiert tätig werden und die Ressourcen des sozialen Umfeldes, wie Schule, Kindertagesstätten, soziale Institutionen und (Sport-)Vereine sowie bürgerschaftliches Engagement erschließen und für die inhaltlichen Ziele der Kinder- und Jugendarbeit nutzbar machen.
- (4) Maßnahmen, Formen und Methodik der Kinder- und Jugendarbeit sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zu überprüfen bzw. ob sie gesetzte Ziele mit wirtschaftlichem Mitteleinsatz und bei Gewährleistung fachlicher Qualität nachweisbar erreichen helfen.
- (5) Schwerpunkte und Organisation der Kinder- und Jugendarbeit müssen sich den Herausforderungen anpassen, die durch den demographischen Veränderungsprozess auch im Landkreis Havelland eintreten.

2 Langfristige Bevölkerungsveränderungen im Landkreis Havelland unter besonderer Berücksichtigung junger Menschen

Insgesamt hat sich die Einwohnerzahl im Landkreis Havelland seit dem Jahr 2003 von 153.328 Personen um 1691 Einwohner auf 155.019 Personen im Jahre 2005 erhöht.

Damit ist der Landkreis Havelland einer der wenigen Landkreise im Bundesland Brandenburg, der in den letzten Jahren einen Bevölkerungszuwachs verzeichnen konnte und diesen Trend auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird.

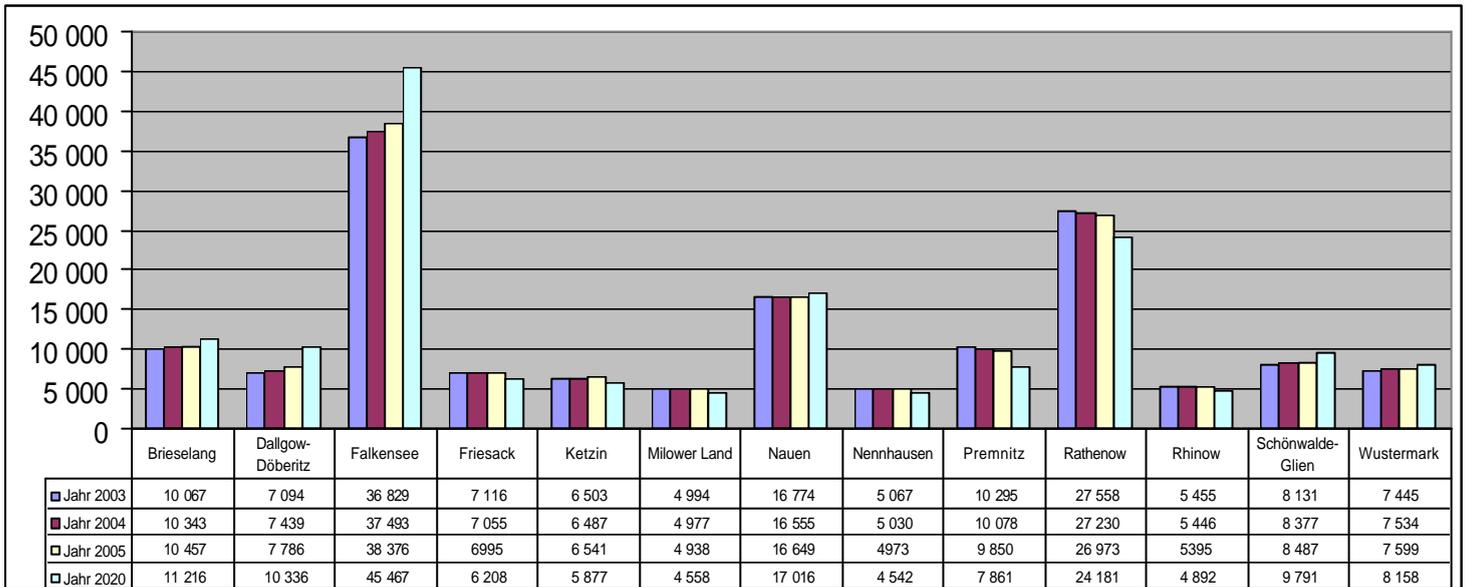
So wird für den Landkreis Havelland bis zum Jahre 2020 ein Bevölkerungsanstieg um 3,3% auf 160.101 Personen erwartet (Basisjahr 2005).

Die Bevölkerungsentwicklung verläuft jedoch bereits seit den letzten Jahren sehr differenziert. Während die Berlinnahen Regionen im Osten des Landkreises an Bevölkerung dazu gewinnen, verliert der in vieler Hinsicht strukturschwache westliche Raum an Einwohnern.

So verzeichnete beispielsweise die Stadt Falkensee einen Bevölkerungszuwachs in den Jahren 2003 bis 2005 von 36.829 Personen auf 38.376 Personen. Bis zum Jahr 2020 werden für diese Region knapp 45.467 Einwohner vorausgesagt.

Auch die Gemeinden Dallgow- Döberitz, Brieselang, Wustermark und Schönwald-Glien konnten in der Zeitspanne 2003 bis 2005 einen konstanten Bevölkerungszuwachs verzeichnen und werden diesen auch in den nächsten Jahren fortsetzen.

Bevölkerungsentwicklung insgesamt in Städten, Ämtern und Gemeinden im Landkreis Havelland bis 2020

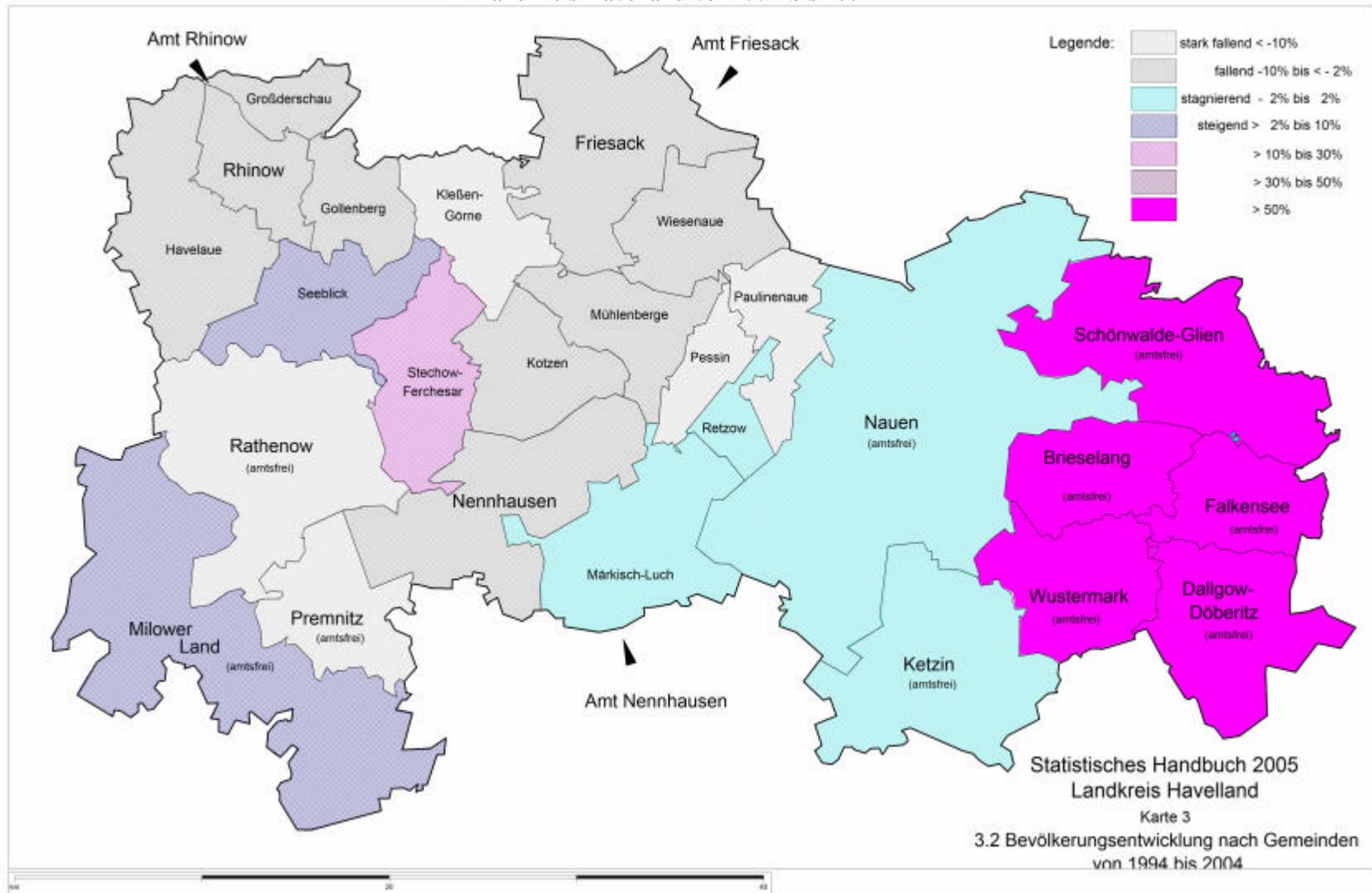


Quelle: Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft- eigene Darstellung- Datenbasis 31.12.2005

Wie aus der oben stehenden Graphik hervorgeht, wird hingegen der ländlich geprägte Westen des Landkreises viele Einwohner verlieren bzw. in einigen Gemeinden eine konstante Bevölkerungszahl verzeichnen. So wird z.B. der Stadt Rathenow sowie den Gemeinden Friesack und Premnitz eine prozentuale Verringerung der Bevölkerung bis zum Jahre 2020 im Umfang von ca. 10,4% bis 20% vorausgesagt (Vergleichjahr 2005).

Aus den nachstehenden Schaubildern ist diese Entwicklung deutlich zu entnehmen. Bis zum Jahr 2004 nahm die Bevölkerung in Teilregionen des Westhavellandes weiterhin zu. Bis zum Jahr 2020 weisen alle Regionen des westlichen Havellandes sinkende Bevölkerungszahlen auf, während in den berlinnahen Regionen die Bevölkerung weiterhin anwächst

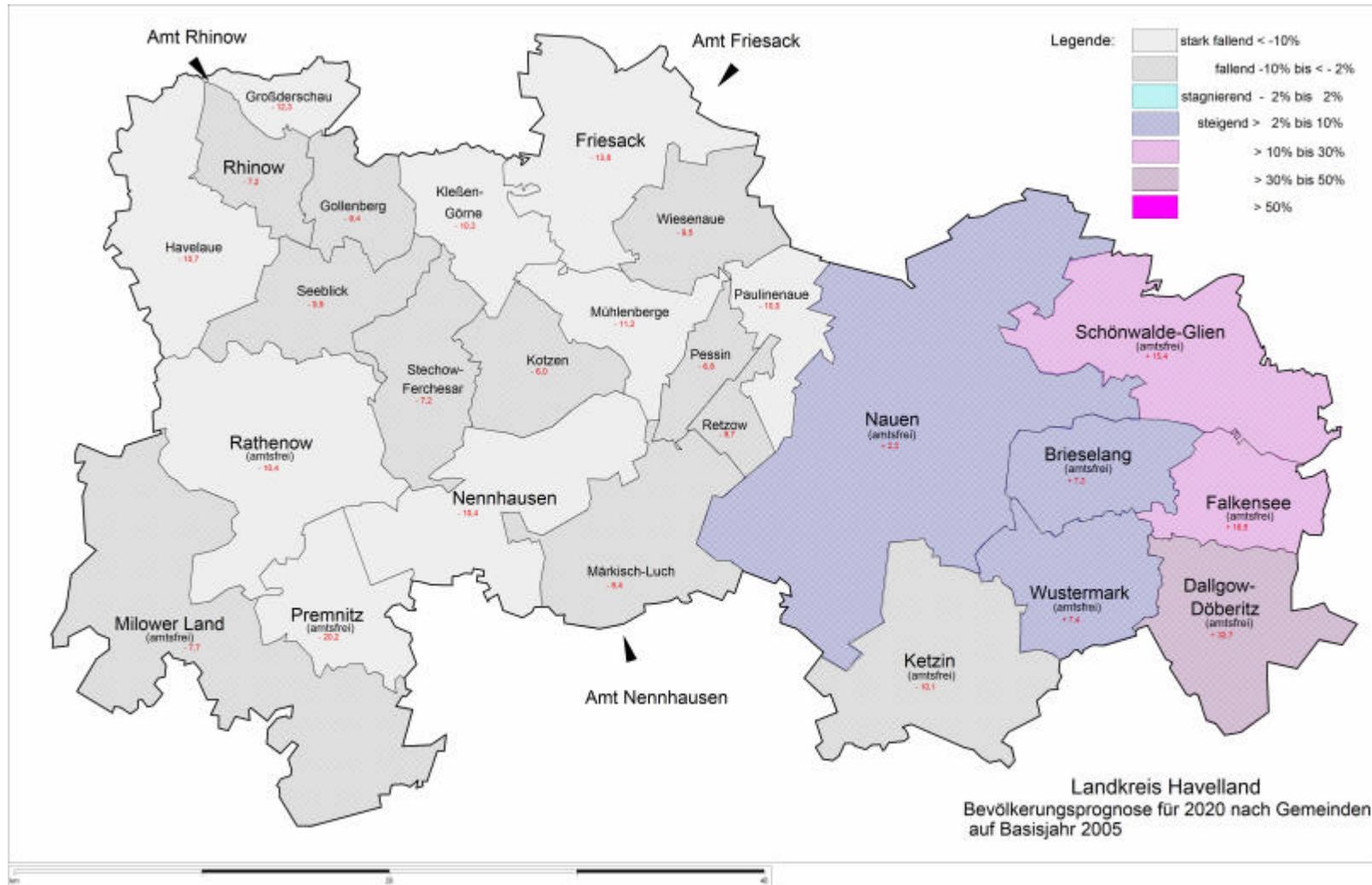
**Bevölkerungsentwicklung insgesamt in Städten, Ämtern und Gemeinden
im Landkreis Havelland von 1994 bis 2004**



TÜK 1:200000 Brandenburg/Berlin
© Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, 2003
Seite 1 von 1

Quelle: Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

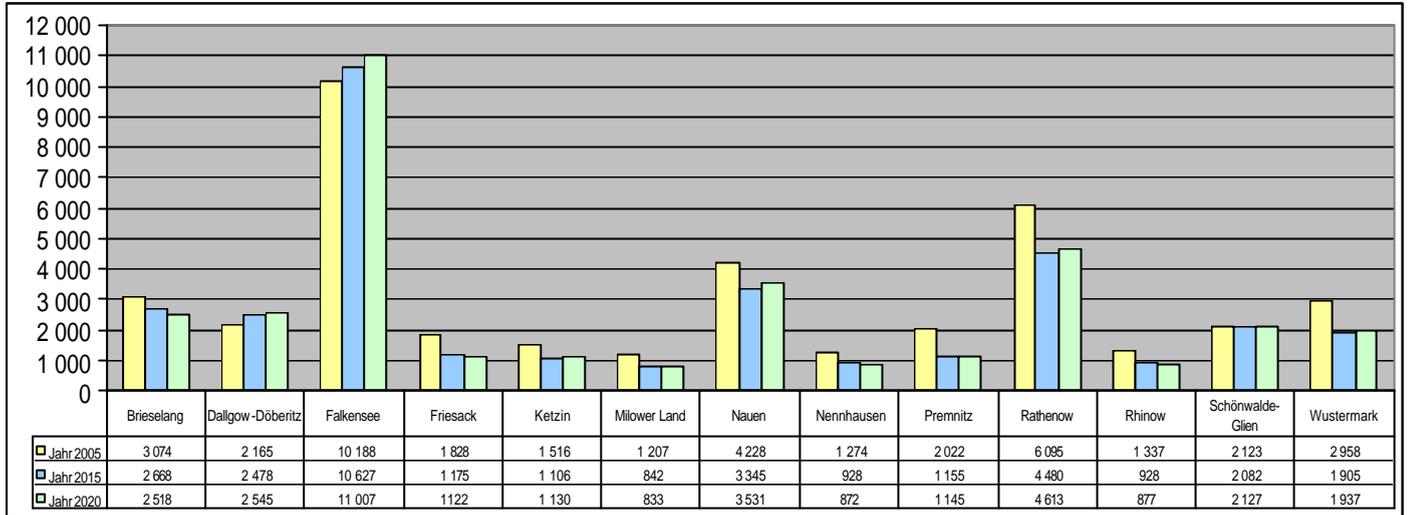
**Bevölkerungsprognose insgesamt für Städte, Ämter und Gemeinden
im Landkreis Havelland bis 2020**



Quelle: Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

Entwicklung der Altersstruktur der 0 bis unter 25jährigen im Landkreis Havelland 2005-2020

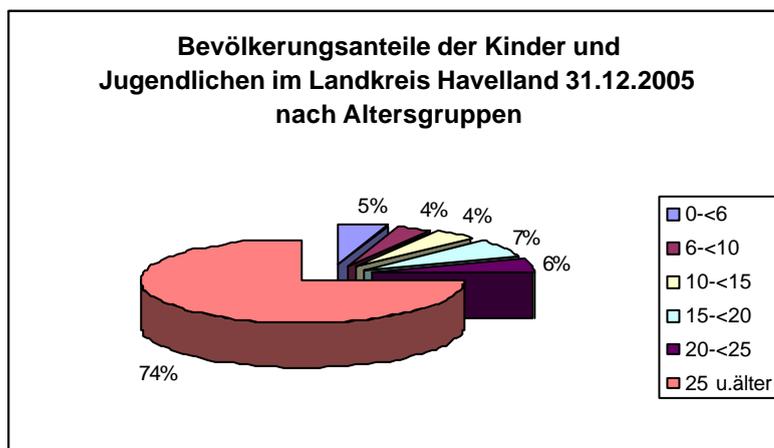
Für den Bevölkerungsanteil der 0 bis unter 25 Jährigen im Landkreis Havelland zeichnet sich ein ähnliches differenziertes Bild in Bezug auf das Ost- und Westhavelland ab.



Quelle: Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft- eigene Darstellung- Datenbasis 31.12.2005

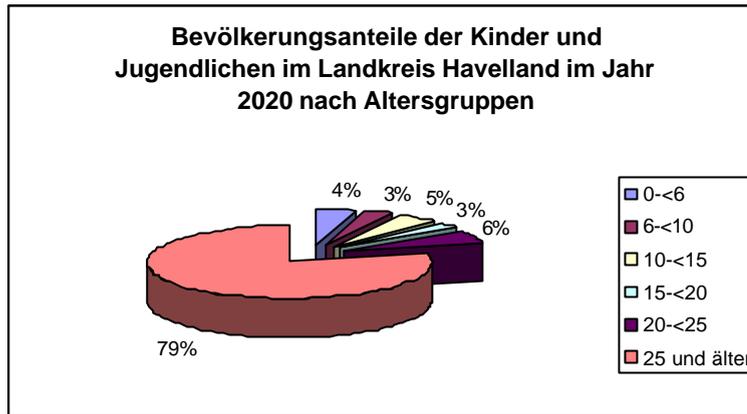
Während die Gemeinde Dallgow- Döberitz im Jahr 2020 gegenüber 2005 einen Zuwachs von ca. 400 Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 24 Jahren verzeichnen kann (Stadt Falkensee Zuwachs von ca. 1000 Kindern und Jugendlichen), schrumpft der Anteil der Kinder und Jugendlichen im gleichen Zeitraum u.a. in der Stadt Rathenow um knapp 1.500 und in den Amtsbezirken Nennhausen um 400 bzw. in Rhinow um 460.

Einhergehend mit dieser Entwicklung verringert sich auch der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung des Landkreises Havelland, da sich durch die wachsende Lebenserwartung die Altersstruktur ständig zugunsten der älteren und alten Menschen verschiebt.



Quelle: Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft, eigene Darstellung

Waren im Jahr 2005 noch 26% der Gesamtbevölkerung Kinder und Jugendliche zwischen 0 bis unter 25 Jahren, so wird der Anteil im Jahr 2020 nur noch 21% betragen. Damit ist der Landkreis Havelland ein Abbild dessen, was sich im gesamten Bundesland Brandenburg vollzieht.



Quelle: Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft, eigene Darstellung

Zeitgleich stellt sich eine Verschiebung des Bevölkerungsverhältnisses zwischen engerem und äußerem Verflechtungsraum ein. 1994 lebten von 100 Bewohnern 70 Bewohner im äußeren und 30 Bewohner im engeren Verflechtungsraum. Im Jahre 2020 wird im äußeren Verflechtungsraum mit etwa zwei Drittel der Fläche etwa die Hälfte der Bevölkerung leben, die andere Hälfte der Bevölkerung wird ihren Wohnsitz im verdichteten engeren Verflechtungsraum in der Nähe zu Berlin haben:

Bevölkerungsanteile im engeren und äußeren Verflechtungsraum

| Jahr | engerer Verflechtungsraum | äußerer Verflechtungsraum |
|------|---------------------------|---------------------------|
| 1994 | 30% | 70% |
| 2020 | 43% | 57% |

Quelle: Statistisches Landesamt Berlin-Brandenburg

Dies spiegelt sich wieder in der gegenläufigen Bevölkerungsentwicklung von westlichem und östlichem Havelland.

Vor diesem Hintergrund kommen auf die Jugendhilfe deutlich strukturelle Veränderungen zu.

Es wird zukünftig zu klären sein, wie vor allem im ländlichen Raum Kinder- und Jugendarbeit weiterhin gewährleistet werden kann. Dies erfordert veränderte Angebotsstrukturen und Angebotsformen bis hin zu veränderten Organisationsweisen. Es müssen dessen ungeachtet tragfähige Netzwerke mit örtlich vorhandenen Freizeitangeboten aufgebaut werden, um eine ortsnahe Gestaltung der Jugendarbeit auch zukünftig zu gewährleisten.

3 Ziele und Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit 2007/ 2008

3.1 Zielstellungen

- *Die Jugendhilfeplanung einschließlich des Jugendförderplans wird auf einen sozialraumorientierten Planansatz umgestellt. Bis zur Haushaltssatzung 2008 wird im ersten Schritt ein detaillierter Jugendförderplan für den Sozialraum Falkensee vorgelegt.*
- *Rechtzeitig in 2008 sollen erforderliche und fachlich umsetzungsreife Lösungen in Zusammenarbeit mit Städten, Ämtern und Gemeinden und Trägern der freien Jugendhilfe erarbeitet sein, durch die*

- *die offene Kinder- und Jugendarbeit ohne Ausweitung des bisherigen kreislichen Finanzrahmens der Förderung gesichert ist, falls die Landesförderung für PKR-Stellen ab dem Jahre 2009 fortfällt.*
- *Angebote der örtlich vorhandenen Vereine, z.B. Sport, Feuerwehren, Bürgervereine sollen mit Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit verknüpft werden, um auf diese Weise lokale generationsübergreifende Netzwerke zu erhalten bzw. anzuregen.*
- *Die Kinder und Jugendlichen sollen an der Gestaltung ihres Lebensraumes beteiligt werden und die Jugendarbeit mitgestalten können. Mit dieser Zielrichtung sollen junge Menschen künftig direkt an Entscheidungsprozessen des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Havelland mitwirken können.*
- *Die Arbeit gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus sowie zur Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement soll expliziter Inhalt aller Angebote der offenen Jugendarbeit sein. Im Rahmen der Fortschreibung künftiger Jugendförderpläne werden bisherige Maßnahmen evaluiert mit dem Ziel, Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Bedarfsgerechtigkeit der Angebote zur gewährleisten, deren Anliegen die Erziehung junger Menschen zu Bürgerinnen und Bürgern in einem freiheitlich demokratischen Gemeinwesen ist.*
- *Die Daten zur Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen in den Teilregionen des Havellandes werden jährlich aktualisiert und bereitgestellt.*
- *Die Qualität, die Zielgruppengenauigkeit sowie die Bedarfsgerechtigkeit von jugendhilfespezifischen Angeboten in den Bereichen §§ 11-14 SGB VIII soll mithilfe von vereinbarten Kriterien festgestellt und bewertet werden können.*
- *Berufsorientierende Maßnahmen zur verbesserten Integration Jugendlicher in Ausbildung sollen unter Berücksichtigung der erzielten Ergebnisse und im Rahmen vorhandener finanzieller Spielräume im Haushalt fortgeführt und weiterentwickelt werden. Die Verzahnung der Maßnahmen zwischen Jugendhilfe und Schule sowie die Kooperation zwischen Schule und Wirtschaft sollen dabei im Vordergrund stehen.*

3.2 Handlungsschwerpunkte zur Zielerreichung

3.2.1 Die sozialraumorientierte Jugendhilfeplanung

Im Ergebnis der vorgestellten Entwicklung und Herausforderungen wird derzeit im Jugendamt die Jugendhilfeplanung auf eine sozialraumorientierte und insoweit differenziertere Jugendhilfeplanung umgestellt.

Auch der Jugendförderplan soll sich zukünftig auf festgelegte Sozialräume beziehen. Zu diesem Zweck wurde das Kreisgebiet auf der Grundlage der Verwaltungsstrukturen in 13 Sozialräume/ Planungsräume¹ gegliedert: Planungsräume sind im Einzelnen:

¹ Durch die Sozialraumzuschnitte, die sich vorwiegend an den Verwaltungsstrukturen und der offiziellen Gebietsgliederung des Landkreises orientieren, kann man nicht in jedem Fall von einem unmittelbaren Lebensweltbezug der jungen Menschen und ihrer Familien sprechen. Somit werden die Sozialräume auch als **Planungsräume** bezeichnet.

Planungsräume des Landkreises Havelland

- Stadt Rathenow
- Stadt Nauen
- Stadt Falkensee
- Stadt Ketzin
- Stadt Premnitz
- Brieselang
- Dallgow-Döberitz
- Wustermark
- Schönwalde-Glien
- Milower Land
- Amt Friesack
- Amt Nennhausen
- Amt Rhinow



Quelle: Kataster- und Vermessungsamt

Auf Grundlage dieser Einteilung kann nun untersucht werden, ob in den jeweiligen Planungsräumen „...die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ...entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“ (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

In diesem Zusammenhang ist unter Einbeziehung der Gemeinden/Städte/Ämter, der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie der Kinder und Jugendlichen gemäß § 80 SGB VIII

- der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln sowie
- die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Dabei sollen Einrichtungen und Dienste gemäß § 80 SGB VIII unter anderem so geplant werden, dass insbesondere

- Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
- junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden.

Mithilfe einer Sozialraumanalyse ist es möglich, Lebensräume von Kindern und Jugendlichen möglichst realitätsgetreu und kleinräumig abzubilden. Eine kleinräumige Betrachtung und Planung kann zudem das Anliegen besser unterstützen, Kindern und Jugendlichen möglichst wohnortnah Angebote zu unterbreiten. Das entspricht auch Interessenlagen der Jugendlichen, Angebote unter Berücksichtigung ihrer sozialen Gruppenbindungen und an bestimmten Freizeitorten nutzen zu können.

Im Einzelnen soll eine sozialräumliche Planung

- stadt- bzw. landkreisspezifische kleinräumige Strukturen, Probleme und Entwicklungsvorhaben darstellen,
- geeignete Sozialraumzuschnitte (Größenordnung vs. Lebensweltbezug; offizielle Gebietsgliederungen vs. faktische Lebenswelten) identifizieren,
- Ungleichheit und Unterversorgungslagen im Querschnitt und Zeitverlauf darstellen,
- besondere Bedarfsgruppen und nach Prioritäten gewichtete regionale Handlungsgebiete ermitteln, wonach Mittel zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen,
- Ressourcen und Potentiale nachbarschaftlicher Hilfen, sozialer Netzwerke und bürgerschaftliches Engagement in den Quartieren aufzeigen bzw. erschließen und
- eine Informations- bzw. Bewertungsgrundlage (u.a. Erstellung von Jugend-Sozialatlas) schaffen, die transparente, lokale Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse unterstützt.

Mithilfe regionaldifferenzierter Jugendhilfepläne wird es zukünftig möglich sein, aus dem kleinräumig ermittelten Bedarf entsprechende Empfehlungen und Maßnahmen bzw. Angebote abzuleiten und konkrete Handlungsschwerpunkte in der Kinder- und Jugendarbeit vorzuschlagen.

An dieser Stelle sei auf die derzeit vorhandenen Angebote wie Jugendräume/Jugendclubs im Landkreis Havelland hingewiesen, welche in der Anlage 2 aufgelistet sind.

3.2.2 Jugendarbeit im ländlichen Raum

Für die Planung im Bereich der Jugendarbeit und zur Entwicklung eines Jugendförderplanes sind im Landkreis Havelland die speziellen Strukturen und die Lebensbedingungen des ländlichen bzw. kleinstädtischen und des städtischen Raumes maßgebend.

Ausbildung, Arbeit und Freizeit sind von einer hohen Mobilität geprägt. Die Konzentration der weiterführenden Schulen und relativ weite Wege zu den Ausbildungs- und Arbeitsstätten verlangen auch den Jugendlichen und

jugen Erwachsenen des Zuständigkeitsgebietes eine hohe Mobilitätsbereitschaft ab.

Bereits im Grundschulalter, spätestens beim Übergang zu den weiterführenden Schulen, sind die Kinder auf Schülertransporte (Schulbusse) angewiesen. Durch den ortsübergreifenden Schulbesuch verändern sich die sozialen Kontakte, lange Fahrtwege führen zu einer Verlagerung des Freizeitbereiches vom Wohnort hin zur Schule, die Lebenswelt der einzelnen Jugendlichen verändert sich. Die Begrenztheit des ländlichen Freizeit-, Ausbildungs-, Arbeitsangebotes schafft besondere Orientierungsprobleme für die Jugendlichen.

Für die Verwirklichung ihrer Lebensentwürfe müssen sie mehr denn je überdurchschnittliche Bildungskompetenzen erwerben und ein hohes Maß an Flexibilität bei der Entscheidung für Ausbildungs- und Berufssparte und für ihren Lern- und Lebensort entwickeln. Infolgedessen sind Zu- und Abwanderungen in den Bevölkerungsstatistiken der vergangenen Jahre, im Vergleich zu der Situation der neunziger Jahre, verstärkt festzustellen.

Wenn auch die vielfältigen Bemühungen um wirtschaftliche Entwicklung zur Ansiedlung neuer Beschäftigungs- und Ausbildungsbetriebe in den Städten und Gemeinden geführt hat, so besteht doch aufgrund der allgemein schwierigen konjunkturellen Lage weiterhin für junge Menschen vielfach Unsicherheit in Bezug auf ihre berufliche Zukunft und Orientierung.

Insbesondere in den westlichen Regionen des Landkreises wachsen in den ländlichen Gebieten Jugendliche mit der Erfahrung auf, dass sie in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld keinen Arbeitsplatz finden können. Zugleich erleben sie Arbeitslosigkeit verbreitet in der eigenen Familie und in ihrem Bekannten- und Freundeskreis. Jugendarbeit hat an dieser Stelle den Auftrag, junge Menschen zu befähigen, selbstständig ihr Leben zu organisieren, Freizeit sinnvoll zu gestalten, zusammen mit Freunden und Nachbarn sich auf eine Berufstätigkeit vorzubereiten, die in ihrem späteren Leben deutlich entfernt vom derzeitigen Lebensort stattfindet.

Insoweit haben Angebote einer lebensweltorientierten Jugendarbeit eine besondere Bedeutung. Ihr Ziel muss sein, Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme und bei der Entwicklung tragfähiger Lebensperspektiven zu unterstützen. Das setzt ein Mindestmaß an Infrastruktur und jugendspezifischem Angebot vor Ort voraus.

Die demografische Entwicklung wirft aber die Frage auf, in welchen Gebieten Jugendclubs oder Jugendräume noch vorgehalten werden können. In einigen dieser Einrichtungen ist ein kontinuierlicher Betrieb allein mit ehrenamtlichen Kräften nicht sicher zu stellen. Deswegen wird es zukünftig u.a. auch notwendig sein, die jugendhilfespezifischen Angebote und Ressourcen mit Angeboten und Infrastruktur von lokalen Vereinen wie Sportvereinen, freiwilligen Feuerwehren sowie anderen Bürgervereinen und Bürgertreffpunkten zu verknüpfen bzw. im Zusammenwirken mit örtlichen Vereinen jugendspezifische Angebote zu entwickeln.²

Bei der Vernetzung und Zusammenarbeit besteht allerdings noch Handlungsbedarf, vor Ort konkrete Kooperationen zwischen ortsansässigen Vereinen und vor Ort wichtigen Akteuren und Unternehmungen zu initiieren und dauerhaft abzusichern. Hier müssen auch unkonventionelle Wege und Lösungen möglich sein, wenn sie geeignet sind, die Ziele der Jugendarbeit im ländlichen Raum zu erreichen bzw. auch generationsübergreifende Angebote für die gesamte Einwohnerschaft einer Gemeinde positiv zu fördern.

Darüber hinaus sind für das Jahr 2007 drei Regionalkonferenzen im Landkreis Havelland für die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit im Aufgabenbereich der §§ 11 - 14 SGB VIII vorgesehen mit dem Ziel, den für eine sozialraumorientierte Planung notwendigen Fachaustausch und Vernetzung anzuregen und zu fördern.

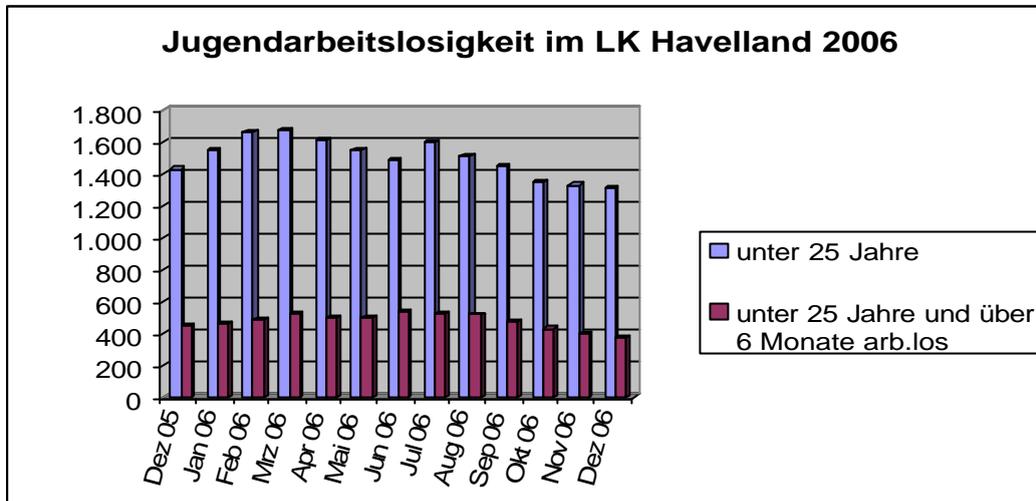
3.2.3 Integration junger Menschen in Ausbildung und Beruf

Ein weiterer Handlungsschwerpunkt für die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Havelland ist die Integration junger Menschen in Ausbildung und Beruf.

² Siehe Verein zur Förderung partnerschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen Havelland e.V.: Partnerschaften und Vereine im Landkreis Havelland., 2007.

Betrachtet man die allgemeine Arbeitslosigkeit im Landkreis Havelland, hat sie sich mit einem Durchschnittswert im Jahr 2006 von 16% rückläufig entwickelt. So waren im Havelland im Dezember 2006 insgesamt 1.926 Personen weniger arbeitslos als im Dezember 2005.

Von der Entwicklung haben auch erwerbsfähige Jugendliche profitiert. Aus der nachstehenden Grafik geht hervor, dass im Dezember 2005 insgesamt 1.434 Jugendliche unter 25 Jahren ohne Arbeit waren, im Dezember 2006 gab es gegenüber dem Vorjahresmonat einen Rückgang um 8 % auf 1.318 Personen.



Quelle: Agentur für Arbeit, eigene Darstellung

Gleichwohl kann das Niveau der Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Havelland keineswegs zufrieden stellen. Das gilt vor allem auch in Hinblick auf die Tatsache, dass schon mittelfristig akuter Fachkräftemangel in der Wirtschaft herrschen wird. Dieser resultiert zum einen aus der hohen Anzahl älterer Arbeitnehmer, die wegen Eintritt des Rentenalters aus Erwerbstätigkeit ausscheiden werden. Zum anderen melden die Unternehmen aufgrund der konjunkturellen Lage erheblichen Erweiterungsbedarf bei Arbeitsplätzen an.

Um zu verhindern, dass die aufwärtstrebende wirtschaftliche Entwicklung aufgrund fehlender Fachkräfte einen Einbruch erleidet, sind zuallererst die Schulen und die Wirtschaft aufgefordert, entsprechende Grundlagen in der Bildung der jungen Menschen zu schaffen und Ausbildungsplätze anzubieten.

Aber auch die Kinder- und Jugendarbeit muss prüfen, welche Hilfestellung sie bieten kann, um insbesondere benachteiligten jungen Menschen im Landkreis Havelland frühzeitig an Berufsfelder heranzuführen bzw. auf das spätere Berufsleben vorzubereiten.

In diesem Zusammenhang werden seit dem Jahr 2005 im Landkreis Havelland mit Unterstützung des Jugendamtes jährlich **Jugendkonferenzen** durchgeführt. Sie verfolgen das Ziel, junge Menschen frühzeitig mit Ausbildungsberufen sowie ausbildenden Unternehmen der Region vertraut zu machen und ihnen Möglichkeiten und Perspektiven für einen Ausbildungsberuf aufzuzeigen.

Erstmals wurden zur Jugendkonferenz im Jahr 2006 Schüler der Jahrgangsstufen 8-10 eingeladen, sich im Oberstufenzentrum Friesack an Ständen großer Unternehmen des Landkreises zu informieren sowie in Gesprächsforen mit Unternehmensvertretern in Kontakt zu kommen.

Auch im Jahr 2007 werden Jugendkonferenzen in Friesack sowie in Falkensee in Zusammenarbeit mit dem Integrations- und Leistungszentrum Havelland und der Arbeitsagentur durchgeführt.

Ausgehend von den Erfahrungen der letztjährigen Veranstaltung in Friesack bieten das Oberstufenzentrum sowie das Überbetriebliche Ausbildungszentrum angehenden Schulabsolventen der 9. und 10. Schulklassen die Möglichkeit an, in jeweils kleinen Übungsgruppen unter Anleitung von Ausbildern Berufe konkret zu erleben und bestimmte praktische Fertigkeiten zu erproben. Außerdem werden Vertreter von Wirtschaft, Schulen, Ausbildungsträgern und Jugendlichen in Arbeitskreisen zusammentreffen, um neue Vorhaben und Projekte zu definieren, die wirkungsvoll die Orientierung junger Menschen auf einen Beruf und den Einstieg in eine Ausbildung verbessern helfen.

Im Ergebnis der Jugendkonferenz 2005 wurden an drei Standorten im Landkreis Havelland (Premnitz, Nauen, Friesack) **Produktionsschulen** eingerichtet. Die Produktionsschulen verbinden Praxiswissen mit theoretischen Lernbestandteilen und knüpfen so an Fähigkeiten und Interessen junger Menschen direkt an. Sie setzen auf Erfolgserlebnisse und den Ausbau vorhandener praktischer Fähigkeiten. Zielgruppe der Produktionsschulen sind insbesondere junge Menschen ohne Schulabschluss und mit Verhaltens-, Lern- und Orientierungsproblemen.

Insgesamt besuchen gegenwärtig rund 60 junge Menschen im Alter bis zu 20 Jahren die Produktionsschulen. Die Einrichtungen werden momentan bis zu maximal 3 Jahren mit EU-Mitteln im Umfang von rund 547.500,00 Euro jährlich gefördert.

In der Zukunft wird ein inhaltlicher Schwerpunkt darauf gerichtet sein, auf dem Gebiet der beruflichen Bildung junger Menschen die Zusammenarbeit zwischen Jugend und Schule systematisch zu vertiefen und hier konkrete abgestimmte Maßnahmen umzusetzen, die von ansässigen Unternehmen mitgetragen werden.

Darüber hinaus will der Landkreis orientiert an den Zielsetzungen der lokalen Jugendarbeit und Jugendförderung seinen Einfluss bei der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung der lokalen arbeitsmarktpolitischen Programme der Bundesagentur im Rahmen der Eingliederung nach dem SGB II regionalspezifisch verstärkt zur Geltung bringen.

3.2.4 Absicherung personeller Ressourcen in Verbindung mit Qualitätssicherung in der Jugendarbeit

Weiterer Handlungsschwerpunkt ist die Sicherstellung der personellen Ressourcen für die Kinder- und Jugendarbeit über das Jahr 2007 hinaus sowie die Sicherstellung der Angebotsqualität für Leistungen nach §§ 11-14 SGB VIII.

PKR-Stellen

Die Förderung von Personalkosten für die sozialpädagogische Fachkräfte des Landes Brandenburg (PKR-Stellen) soll die Kontinuität von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 – 14 SGB VIII sowie deren bedarfsgerechte Weiterentwicklung sichern.

An der Förderung haben sich neben dem Land auch der Landkreis, die Kommune und der Träger der Maßnahme angemessen zu beteiligen.

Der Landkreis Havelland erhält Zuwendungen für die Förderung von 28 Stellen.

Im Rahmen eines strukturierten Prozesses wurden im IV. Quartal 2005 alle Stellen neu ausgeschrieben und durch den Jugendhilfeausschuss vergeben. 25 Stellen wurden an freie Träger vergeben sowie drei Stellen an öffentliche Träger.

Die Stellen sind in folgenden Handlungsfeldern eingesetzt:

| | |
|--|-----------|
| - Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit /offene Jugendarbeit | 8 Stellen |
| - Schulsozialarbeit | 7 Stellen |
| - Streetwork | 5 Stellen |
| - Mobile Jugendarbeit/ Jugendkoordination | 2 Stellen |
| - offene Jugendarbeit/ Jugendkoordination | 2 Stellen |
| - Jugendarbeit im Sport | 2 Stellen |
| - Jugendkoordination im ländlichen Raum | 1 Stelle |
| - Jugendkulturarbeit | 1 Stelle |

Zur notwendigen qualitativen Weiterentwicklung der vorhandenen geförderten Maßnahmen bzw. zur Schaffung wirksamer neuer Angebote hat das Jugendamt eine **Konzeption zur Optimierung der Steuerung der Jugendarbeit** erarbeitet. Die Konzeption ist seit 2004 Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit. Sie wird in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Ergebnis von Erfahrungen und aktuellen Erkenntnissen laufend überarbeitet bzw. fortgeschrieben. Die Konzeption ist zugleich eine wesentliche Grundlage und Orientierung für die Tätigkeit der PKR-Stelleninhaber.

Die Konzeption beinhaltet unter anderem eine **Zielvereinbarung** als Hauptsteuerungsinstrument der praktischen Arbeit. Sie wird zwischen dem Jugendamt und den Trägern für die Arbeit jeder PKR-Stelle abgeschlossen und ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides (siehe Anlage 3).

Bei Vergabe der PKR-Stellen Ende 2006/Anfang 2007 wurden im Zuwendungsbescheid teilweise Auflagen erteilt, die es für den PKR-Stelleninhaber bis Mitte 2007 zu erfüllen gilt (siehe Anlage 4). Zeigt sich bei der Auswertung des Evaluationsgespräches, durchzuführen im Sommer 2007, und beim Berichtswesen, dass Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, wird die Förderung der PKR-Stelle mit Ablauf des Jahres 2007 beendet.

Daran anknüpfend wird im Jahr 2007 im Rahmen des Berichtswesens eine **Evaluation** stattfinden. Sie soll die Wirkungen der geleisteten Jugendarbeit transparent und messbar darstellen und den Prozess einer zukünftig in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit greifenden ziel- und wirkungsorientierten Sozialarbeit voranbringen.

Des Weiteren werden derzeit Überlegungen zu **veränderten Finanzierungsformen der PKR-Stellen** angestellt. Grund ist, dass für die weitere Förderung der PKR-Stellen für das Jahr 2009 bislang nur eine Absichtserklärung des Landes Brandenburg vorliegt; für die Folgejahre gibt es keine Hinweise oder Erklärungen. Der Jugendhilfeausschuss hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes eingesetzt, um rechtzeitig erforderliche und fachlich umsetzungsreife Lösungen vorschlagen zu können.

Um den Rahmen des Jugendförderplanes an dieser Stelle einzuhalten, soll das gesamte Instrumentarium der Steuerung der Kinder- und Jugendarbeit im Jugendförderplan 2008 ausführlich dargestellt werden.

Einsatz von Beschäftigten im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung gem. SGB II

Durch das SGB II erhalten erwerbsfähige Menschen, die auf dem 1. Arbeitsmarkt keinen Arbeitsplatz finden können, die Möglichkeit, im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung eine sinnvolle Tätigkeit auszuüben. Insbesondere die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AgM) sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) bieten langzeitarbeitslosen Menschen oftmals die einzige Chance, wieder am Arbeitsleben teilzunehmen. Es handelt sich hierbei um befristete, überwiegend projektförmige Tätigkeiten, die u.a. auch in der Kinder- und Jugendarbeit zusätzlich zu regulärer sozialversicherungspflichtiger Erwerbsarbeit geschaffen wurden. AgM-Beschäftigte sind beispielsweise in Jugendclubs tätig und bei der Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitveranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie bei lokalen Vorhaben zur Stärkung generationsübergreifender Netzwerke.

Anliegen ist es, das Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit auch in der Zukunft für öffentlich geförderte Tätigkeiten zu öffnen und langzeitarbeitslosen Menschen Perspektiven der Eingliederung in Arbeit zu bieten. Die freien Träger der Jugendarbeit wollen sich aktiv bei der Ausgestaltung und Fortentwicklung von sinnvollen Tätigkeitsfeldern einbringen, die dem lokalen Gemeinwesen vor Ort dienen, ohne das Entstehen regulärer Beschäftigung zu verhindern oder vorhandene Beschäftigung zu verdrängen.

**4 Finanzielle Aufwendungen für die Leistungsbereiche
gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII**

4.1 Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

In der Haushaltssatzung des Jahres 2007 sind für Maßnahmen nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII die nachstehend aufgeführten Mittel eingestellt:

| Aufgabenbereiche | 2007 (in €) |
|--|------------------------|
| Ferienfahrten | 3.500,00 |
| Kinder- und Jugenderholung | 12.500,00 |
| Internationaler Jugendaustausch | 2.000,00 |
| Förderung von Initiativgruppen | 0,00 |
| Außerschulische Jugendarbeit / Jugendpflege | 10.000,00 |
| Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz | 6.500,00 |
| Sachkosten zur Durchführung der offenen Jugendarbeit | 4.500,00 |
| Landespersonalstellenprogramm (PKR) | 283.700,00 |
| gesamt: | 322.700,00 |

4.2 Finanzierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den Ämtern, Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland

| | Personalkosten in € 2006 | Sachkosten in € 2006 | Personalkosten in € 2007 | Sachkosten in € 2007 |
|-----------------------------------|---|-------------------------------------|---|-------------------------------------|
| Gemeinde Brieselang | 60.100,00 | 14.100,00 | 58.000,00 | 10.100,00 |
| Gemeinde Bredow | 8.800,00 | | 14.000,00 | 2.000,00 |
| Gemeinde Brieselang | 51.300,00 | | 44.000,00 | 8.100,00 |
| Gemeinde Dallgow- Döberitz | 39.152,13 | 60.267,46 | 40.300,00 | 76.800,00 |
| Stadt Falkensee | 270.800,00 | 89.200,00 | 306.200,00 | 84.000,00 |
| Amt Friesack | 15.000,00 | 6.620,97 | 15.000,00 | 6.900,00 |
| Stadt Friesack | 15.000,00 | 5.752,96 | 15.000,00 | 6.000,00 |
| Gemeinde Wiesenaue | -- | 771,00 | -- | 800,00 |
| Gemeinde Paulinenaue/Selbelang | -- | 97,01 | -- | 100,00 |
| Stadt Ketzin | -- | 19.783,00 | -- | 24.000,00 |
| Gemeinde Milower Land | 7.000,00 | 2.300,00 | 12.800,00 | 3.200,00 |
| Stadt Nauen | 40.767,00 | 40.331,40 | 41.000,00 | 40.400,00 |
| Amt Nennhausen | Mittel können von | 16.866,00 | Mittel können von den | 17.900,00 |
| Gemeinde Kotzen | den Gemeinden nicht | 6.786,00 | Gemeinden nicht | 7.000,00 |
| Gemeinde Stechow-Ferchesar | aufgebracht werden | 3.217,00 | aufgebracht werden | 3.500,00 |
| Gemeinde Nennhausen | | 1.671,00 | | 2.000,00 |
| Gemeinde Märkisch Luch | | 5.192,00 | | 5.400,00 |

| | Personalkosten in € 2006 | Sachkosten in € 2006 | Personalkosten in € 2007 | Sachkosten in € 2007 |
|----------------------------------|---|-------------------------------------|---|-------------------------------------|
| Stadt Premnitz | 33.678,00 | 9.779,00 | 38.200,00 | 7.000,00 |
| Stadt Rathenow | 141.057,75 | 5.022,06 | 131.300,00 | 5.500,00 |
| Amt Rhinow | 39.400,00 | 17.200,00 | 16.500,00 | 16.600,00 |
| Stadt Rhinow | 39.400,00 | 5.700,00 | 16.500,00 | 5.700,00 |
| Gemeinde Gollenberg | -- | 4.900,00 | -- | 4.400,00 |
| Gemeinde Kleßen-Görne | -- | 2.600,00 | -- | 2.400,00 |
| Gemeinde Seeblick | -- | 2.200,00 | -- | 2.300,00 |
| Gemeinde Havelaue | -- | 1.800,00 | -- | 1.800,00 |
| Gemeinde Schönwalde-Glien | 41.067,00 | 23.075,79 | 41.067,00 | 24.000,00 |
| Gemeinde Wustermark | 70.476,00 | 5.821,89 | 66.000,00 | 12.600,00 |
| Landkreis gesamt | 758.497,88 | 310.367,57 | 766.367,00 | 329.000,00 |

4.3 Finanzplan zum Jugendförderplan 2007

Der Finanzplan enthält alle Aufwendungen des Landkreises Havelland sowie die Zuschüsse des Landes Brandenburg für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit gemäß §§11 -14 SGB VIII.

| Aufgabenbereiche | Plan 2007 (in €) |
|--|-----------------------------|
| Zuweisung vom Land Außerschulische Bildung (4511.7635) | 0,00 |
| Förderung von Beratungsangeboten (4070.4165) | 6.500,00 |
| Kinder- und Jugenderholung (4512.7622) | 12.500,00 |
| Ferienfahrten (4531.7627) | 3.500,00 |
| Internationaler Jugendaustausch (4513.7623) | 2.000,00 |
| Zuweisungen vom Land Internationaler Jugendaustausch (4513.7675) | 0,00 |
| Förderung von Initiativgruppen (4515.7626) | 0,00 |
| Außerschulische Jugendarbeit / Jugendpflege (4515.7633) | 10.000,00 |
| Zuweisung vom Land für Jugendkulturförderung (4515.7695) | 100,00 |
| Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14) (4525.7628) | 6.500,00 |
| Landespersonalstellenprogramm (PKR) (4701.7184) | 283.700,00 |
| Zuweisung vom Land zum Landespersonalstellenprogramm (PKR) (4701.7185) | 218.000,00 |
| Sachkosten zur Durchführung der offenen Jugendarbeit (4701.5700) | 4.500,00 |
| Zuschuss für Eigeninitiative und Selbsthilfe in der Jugendarbeit (4515.7655) | 100,00 |
| Zuweisung vom Land zur Umsetzung Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ (4515.7605) | 5.000,00 |
| gesamt: | 552.400,00 |

Für die Folgejahre sind in der mittelfristigen Finanzplanung dem Planansatz 2007 entsprechende Finanzvolumen geplant. Die Ansätze werden im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung der Jahre 2008 bis 2010 jeweils verbindlich und nach Maßgabe vorhandener finanzieller Gestaltungsspielräume durch den Kreistag beschlossen

Anlage 1**Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII****§ 11 Jugendarbeit**

Jugendarbeit soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen, soll von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sowie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen.

Ziel der Jugendarbeit ist eine bessere Ausgestaltung der Förderung von bedarfsgerechten Maßnahmen / Angeboten durch den öffentlichen Träger auf der Grundlage der in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfslage.

Den Kindern und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verantwortung zu übertragen. Die Angebote sind bedarfsgerecht entsprechend den Bedürfnissen von Kinder und Jugendlichen zu gestalten und zu erhalten. Die örtliche Jugendhilfeplanung bestimmt Art und Umfang des Bedarfs.

Die Angebote sind innerhalb der Jugendhilfe abzustimmen. Bei den Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Pluralität sowohl bei der Trägervielfalt als auch bei den inhaltlichen Angeboten zu beachten.

Die Integration von Behinderten, Ausländern, Aussiedlern sowie sozial Benachteiligten ist zu fördern. Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterstützen. Die ehrenamtliche Arbeit im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist zu fördern.

Die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII wird in folgenden Hilfeformen angeboten:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung

§ 12 Förderung der Jugendverbände

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, die auf einer freiwilligen Mitgliedschaft beruhen, werden von jungen Menschen organisiert. Sie arbeiten eigenverantwortlich und formulieren selbst ihre Ziele.

Die Aktivitäten umfassen den Freizeit- und Bildungsbereich sowie die politische Interessenvertretung.

Jugendverbände und Jugendgruppen erhalten vom Jugendamt finanzielle und beratende Unterstützung ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit.

§ 13 Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit, angesiedelt zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe, soll benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration geben. Jugendsozialarbeit wendet sich nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Förderung angewiesen sind.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Angebote entsprechend den Notwendigkeiten der schulischen, beruflichen und sozialen Unterstützung junger Menschen durch die Jugendhilfe detailliert zu regeln.

Die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII wird in folgenden Hilfeformen angeboten:

- sozialpädagogische Hilfen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen im Hinblick auf schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration
- sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
- sozialpädagogisch betreutes Wohnen

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht in enger Verbindung mit weiteren Angeboten in allen Bereichen der Jugendhilfe und ergänzt diesen Leistungsbereich. Er wird somit als Querschnittsaufgabe angesehen.

Zentrales Anliegen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist Prävention. Adressaten dieser Angebote sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie ErzieherInnen, PädagogInnen und Multiplikatoren in der Jugendarbeit.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz setzt sich zum Ziel:

- junger Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
- Kritikfähigkeit, Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber den Mitmenschen zu entwickeln
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen

Für den Landkreis Havelland konzentriert sich die inhaltliche Ausrichtung in diesem Leistungsbereich auf folgende Aufgabenfelder:

- Ausbau von Angeboten der Suchtprävention für Kinder und Jugendliche,
- Stärkung der Kompetenz im Umgang mit den neuen Medien und Kommunikationsmöglichkeiten,
- Angebote zur Gewaltdeeskalation,
- Jugendschutz in weiteren Gefährdungsbereichen (z.B. Aidsprävention)

Zusammenarbeitsgebot

Die öffentliche und freie Jugendhilfe wirken in allen genannten Arbeitsfeldern zusammen.

Zu wesentlichen Aspekten der Zusammenarbeit gehören:

- Die notwendige personelle Grundausstattung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu sichern,
- die Qualität der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Qualifizierung der MitarbeiterInnen sowie durch Evaluation vorhandener Angebote kontinuierlich zu verbessern,
- angemessene räumliche und materielle Voraussetzungen der Arbeit zu schaffen,
- Pluralität der Angebote in Orientierung an dem Bedarf zu gewährleisten,
- Zugangs- und Teilhabechancen insbesondere junger Menschen aus benachteiligtem Lebensumfeld zu Bildungs-, Freizeit-, Gesundheits- und Ausbildungsangeboten im Landkreis Havelland zu wahren sowie
- junge Menschen zu Werthaltungen einer demokratischen Gemeinschaft zu erziehen.

Anlage 2

Jugendclubs im Landkreis Havelland

Amt 51
Jugendhilfeplanung
Stand 02.07.2007

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendclubs / Jugendräume)

| Amt / Stadt / Gemeinde | Anzahl der Einrichtungen | öffentliche Träger | freie Träger / Vereine |
|-----------------------------------|-------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|
| Gemeinde Brieselang | 4 | 0 | 4 |
| Gemeinde Dallgow- Döberitz | 2 | 1 | 1 |
| Stadt Falkensee | 10 | 1 | 9 |
| Amt Friesack | 8 | 5 | 3 |
| Stadt Ketzin | 2 | 0 | 2 |
| Gemeinde Milower Land | 6 | 0 | 6 |
| Stadt Nauen | 11 | 1 | 10 |
| Amt Nennhausen | 5 | 0 | 5 |
| Stadt Premnitz | 3 | 0 | 3 |
| Stadt Rathenow | 8 | 2 | 6 |
| Amt Rhinow | 7 | 2 | 5 |
| Gemeinde Schönwalde- Glien | 6 | 5 | 1 |
| Gemeinde Wustermark | 1 | 1 | 0 |
| gesamt: | 73 | 18 | 55 |

(Stand: 02.07.2007)

Gemeinde Brieselang

| lfd. Nr. | Anschrift | Träger/ Ansprechpartner | Tel. / Fax / e-Mail / URL |
|-----------------|---|--|---|
| 01. | Kinderfreizeit- und Begegnungszentrum Wernitzer Weg 12 14641 Zeestow | Cometa e.V. Frau Höfler Frau Bleich (Vorstand) | Tel.: 033234 / 22593 Fax 033234 / 22594 cometa_zeestow@t-online.de www.cometa-ev.de |
| 02. | Jugendclub Bredow "Big Family" Oranienburger Straße 16 14656 Brieselang/OT Bredow | HFH HVL e.V. Fr. Jura Dr. Mueller | Tel. 03321 / 745918 Tel. 03321 / 450746 Fax 03321 / 450747 |
| 03. | Millenium Jugendklub Wustermarker Straße 5 14656 Brieselang | Humanistischer Freidenkerbund HVL e.V. | Tel. 033232 / 41199 Fax 033232 / 36068 freidenker-icbrieselang@web.de www.brieselang.de/jugendclub |
| 04. | Kiddy-Club Gartenstraße 5 14656 Brieselang/ OT Bredow | HFH HVL e.V. Fr. Müller Fr. Anders Fr. Timmer | Tel: 332148638 Tel: 0332149189 Tel: 455388 |

Amt Friesack

| lfd. Nr. | Anschrift | Träger / Ansprechpartner | Tel. / Fax / e-Mail / URL |
|----------|--|--|--|
| 01. | Jugendklub Friesack OT Zootzen Hauptstraße 9 14662 Friesack OT Zootzen | Stadt Friesack OrtsBM Herr Hofmann | Tel. 033235 / 4234 Fax 033235 / 1436 (Stadt) |
| 02. | Jugendclub Vietznitz Ringstraße 10 14662 Wiesenaue OT Vietznitz | Gemeinde Wiesenaue OrtBM Herr Matschke | Tel. 033235 / 4234 Fax 033235 / 1436 (Stadt) |
| 03. | Freizeitklub Paulinenaue Bahnhofstraße 6 14641 Paulinenaue | Mikado e.V. AGM | Tel. 03321/49888 |
| 04. | Jugendklub Friesack Sonnenweg 5 14662 Friesack | AWO OV Friesack e.V. J. Brüggmann Selbstverwaltung Jgdl. | Tel. 033235 / 1330 priv. 1731428846 AWO 033235/29906 |
| 05. | AWO "Hütte" Thiemannstraße 1a 14662 Friesack | AWO OV Friesack e.V. L. Plagentz/ PKR | Fax 033235 / 22983 awo@friesack.de www.awo-friesack.de |
| 06. | Jugendclub Selbelang Am Sportplatz 1a 14641 Paulinenaue OT Selbelang | Gem. Páue vertr.durch Amt Fries. OrtBM Herr Ball | Tel. 033235 / 4242 Fax 033235 / 1436 |
| 07. | Jugendclub Retzow Selbelanger Weg 15a 14641 Retzow | Gemeinde Retzow OrtBM Herr Stumm | Tel. 033235 / 4234 Fax 033235 / 1436 033237/89153 |
| 08. | Jugendklub Brädikow Bergsiedlung 20 14662 Wiesenaue/ OT Brädikow | Amt Friesack OrtsBM Fr. Fritz | Tel. 033235/4243 Fax.033235/1436 |

Stadt Ketzin

| lfd. Nr. | Anschrift | Träger / Ansprechpartner | Tel. / Fax / e-Mail / URL |
|----------|---|---------------------------------------|---|
| 01. | Seesportclub e.V. Havelpromenade 1 14669 Ketzin | Jürgen Ludz M. Vollmer | Tel. 033233 / 80463 |
| 02. | Jugendklub Ketzin An der Stege 14669 Ketzin | Mikado e.V. Nauen Frau Götze (PKR) | Tel. 033233 / 80493 Jugendclubketzin@web.de |

Gemeinde Milower Land

| lfd. Nr. | Anschrift | Träger / Ansprechpartner | Tel. / Fax / e-Mail / URL |
|-----------------|---|--|---|
| 01. | Jugendclub Großwudicke Parkstraße 14715 Milower Land/ OT Großwudicke | AWO KV HVL e.V. Herr Kühne AGM | Tel: 03385/519916 |
| 02. | Jugendklub Vieritz Im Winkel 33 14715 Milower Land/ OT Vieritz | AWO KV HVL e.V. Herr Kühne AGM | Tel: 03385/519916 |
| 03. | Jugendklub Nitzahn Str. der Jugend 3 14715 Milower Land/ OT Nitzahn | AWO KV HVL e.V. Herr Kühne AGM | Tel. 03385 / 519916 www.Nitzahnweb.de |
| 04. | Jugendklub Bützer Rathenower Straße 47 14715 Milower Land/ OT Bützer | AWO KV HVL e.V. Herr Kühne AGM | Tel. 03385 / 519916 |
| 05. | Jugendklub Jerchel Hauptstraße 18 14715 Milower Land/ OT Jerchel | AWO KV HVL e.V. Herr Kühne AGM | Tel. 03385 / 519916 |
| 06. | Jugendklub Milow Schulstraße 38 14715 Milower Land/ OT | AWO KV HVL e.V. Herr Kühne | Tel. 03385 / 519916 |

Amt Nennhausen

| Ifd. Nr. | Anschrift | Träger / Ansprechpartner | Tel. / Fax / e-Mail / URL |
|----------|---|---|---|
| 01. | Jugendclub "Der Club" Fouqué Platz 2 14715 Nennhausen | ev. Reformations- gemeinde West-HVL | Tel. 033878 / 60900 |
| 02. | Jugendklub Kotzen Hauptstraße 7 14715 Kotzen | Humanistischer Freidenkerbund HVL e.V. AGM | Tel. 033874 / 90644 (Klub) Tel. 03321 / 450746 Fax 03321 / 450747 |
| 03. | Jugendklub Liepe Breite Straße 4 14715 Liepe | ev. Reformations- gemeinde West-HVL | Tel. 033874 / 60900 |
| 04. | Jugendklub Garlitz Dorfstraße 21 14715 Märkisch Luch/OT Garlitz | AWO OberHVL Herr Kühne | Tel. 03385/519916 |
| 05. | Jugendklub Buschow Dorfstraße 14715 Buschow | AWO OberHVL Herr Kühne | Tel. 03385/519916 |

Stadt Premnitz

| Ifd. Nr. | Anschrift | Träger / Ansprechpartner | Tel. / Fax / e-Mail / URL |
|----------|--|---------------------------------|---|
| 01. | Jugendklub Mögelin Hauptstraße 29 14727 Premnitz OT Mögelin | PreJu e.V. Herr Wendland | Tel: 03386/285080 Fax:03386/285227 JZ@preju.de |
| 02. | "Freizeitladen Arche" Bergstraße 2 14727 Premnitz | ev. Kirchengemeinde Premnitz | Tel. 03386 / 282291 Fax 03386 / 285952 EvKirchePremnitz@t-online.de |
| 03. | "Jugendzentrum Premnitz" Karl-Liebknecht-Straße 1 14727 Premnitz | PreJu e.V. Herr Wendland | Tel. 03386 / 285080 Fax 03386 / 285227 JZ@preju.de www.preju.de |

Amt Rhinow

| lfd. Nr. | Anschrift | Träger / Ansprechpartner | Tel. / Fax / e-Mail / URL |
|-----------------|---|---|---|
| 01. | Jugendklub Rhinow Gänsemäsche 1 14728 Rhinow | Stadt Rhinow Frank Nestory | Tel: 033875 / 36630 Fax: 033875/ 36663 |
| 02. | Jugendklub Witzke Elsaaker Weg 9 14715 Seeblick OT Witzke | Gem. Witzke OrtsBM AGM | |
| 03. | Jugendklub Kleßen Dorfstraße 34 14728 Kleßen | AWO KV HVL e.V. Herr Kühne AGM | Tel: 03385/519916 Tel: 033235/21250 Klub |
| 04. | Jugendklub Stölln Otto-Lilienthal-Straße 38 14728 Gollenberg/ OT Stölln | Gemeinde Gollenberg OrtsMB Herr Dahlmann | |
| 05. | Jugendklub Spaatz Am Bahnhof 2 14715 Havelaue OT Spaatz | AWO KV HVL e.V. Herr Kühne AGM | Tel. 03385 / 519916 |
| 06. | Jugendklub Hohennauen Am See 1 14715 Seeblick OT Hohennauen | AWO KV HVL e.V. Herr Kühne AGM | Tel. 03385 / 519916 |
| 07. | Jugendklub Schönholz Dorfstraße 14728 Gollenberg/ OT Schönholz | Gemeinde Gollenberg OrtsBM Herr Widmer | |

Gemeinde Schönwalde-Glien

| Ifd. Nr. | Anschrift | Träger / Ansprechpartner | Tel. / Fax / e-Mail / URL |
|----------|--|--------------------------|---|
| 01. | Jugendklub Wansdorf Bahnhofstraße 42 14621 Schönwalde/ OT Wansdorf | ASB gGmbH | Tel. 033231-62157 www.asj-ov-nauen.de |
| 02. | Jugendclub Pausin Am Anger 14621 Schönwalde/ OT Pausin | ASB gGmbH | Tel. 033231-60695 www.asj-ov-nauen.de |
| 03. | Jugendklub Perwenitz Dorfstraße 11 14621 Schönwalde/ OT Perwenitz | ASB gGmbH | www.asj-ov-nauen.de |
| 04. | Jugendklub Paaren e.V. Hauptstraße 37 14641 Paaren im Glien | JK Paaren e.V. | Tel. 033230-50822 |
| 05. | Jugendklub Schönwalde Straße der Jugend 1 a 14621 Schönwalde | ASB gGmbH | www.asj-ov-nauen.de |
| 06. | ASB-Jugendclub "Bravo" Am Kindergarten 2 14621 Schönwalde/ OT Grünefeld | ASB gGmbH | www.asj-ov-nauen.de |

Gemeinde Wustermark

| Ifd. Nr. | Anschrift | Träger / Ansprechpartner | Tel. / Fax / e-Mail / URL |
|----------|--|--|---------------------------|
| 01. | Jugendklub Wustermark Mühlenweg 7 14641 Wustermark | Gemeinde Wustermark Herr Zinnitz | 033234-72236 |

Gemeinde Dallgow-Döberitz

| Ifd. Nr. | Anschrift | Träger / Ansprechpartner | Tel. / Fax / e-Mail / URL |
|----------|---|--|---|
| 01. | Jugendklub Dallgow-Döberitz Seestraße 25 14624 Dallgow-Döberitz | AWO KV HVL e.V. Frau Rudolf Herr Kühne | Tel. 03322 / 208007 Tel. 03385 / 519916 |
| 02. | Jugendclub "Tattoo" Seeburg Dorfstraße 22 14476 Dalgow-Döberitz/ OT Seeburg | Olaf Hartmann | Tel: 033201/43098 www.Jugendclub-Tattoo-Seeburg.de |

Stadt Rathenow

| Ifd. Nr. | Anschrift | Träger / Ansprechpartner | Tel. / Fax / e-Mail / URL |
|----------|---|--|---|
| 01. | Jugendclub Grütz Dorfstr. 5 14715 Rathnow/ OT Grütz | Stadt Rathenow Fr. Rentmeister AGM | Tel. 03385/596416 |
| 02. | Jugendclub Steckelsdorf Hauptstraße 16 14715 Rathenow/ OT Steckels. | AWO KV HVL e.V. Herr Kühne | Tel. 03385 / 519916 |
| 03. | Jugendclub Semlin Dorfstraße 35 14712 Rathenow OT Semlin | AWO KV HVL e.V. Herr Kühne | Tel. 03385 / 519916 |
| 04. | Jugendhaus "Oase" Rathenow Bergstraße 6 14712 Rathenow | Pfr. W. Schöne | Tel. 03385 / 516006 Fax 03385 / 499065 schoene@ev-kirche-rathenow.de |
| 05. | "Freizeithaus Mühle" Schwedendamm 1 14712 Rathenow | Stadt Rathenow Frau Müller | Tel. 03385 / 512046 hdi@rathenow.de www.freizeithaus-muehle.de |
| 06. | Jugendtreff "Miteinander" Berliner Straße 41 14712 Rathenow | HFH HVL e.V. AGM | Tel. 03385 / 515531 |
| 07. | Funsporthalle Madhouse Halle am Inselweg (Magazininsel) 14712 Rathenow | Funbox Rathenow e. V. Martin Kanitz | Tel. 0174-2307861 |
| 08. | Jugendclub Brücke e.V. Geschwister-Scholl-Str. 10/11 14712 Rathenow | Brücke e.V. Lilia Ertel | Tel. 0176-65599401 |

Stadt Falkensee

| Ifd. Nr. | Anschrift | Träger / Ansprechpartner | Tel. / Fax / e-Mail / URL |
|----------|--|--|--|
| 01. | ASJ O.V. Nauen Potsdamer Straße 13 14612 Falkensee | ASB gGmbH Herr Pietruska | Tel. 03322 / 231040 Fax 03322 / 4247918 www.asj-ov-nauen.de |
| 02. | ASJ-Klub "XXL" Ruppiner Straße 15 14612 Falkensee | ASB gGmbH | Tel. 03322 / 284419 Fax 03322 / 284433 www.asj-ov-nauen.de |
| 03. | Jugendklub "Baracke" Slabystraße 4 14612 Falkensee | Mikado e.V. | Tel. 03321 / 49888 mikado-nauen@t-online.de www.mikado-nauen.de |
| 04. | Familientreff Falkensee Potsdamer Straße 13 14612 Falkensee | ASB gGmbH | Tel. 03322 / 284439 www.asj-ov-nauen.de |
| 05. | Stadtjugendring e.V. Slabystraße 4 14612 Falkensee | Stadtjugendring e.V. Herr Thürling | 03322/215055 |
| 06. | "Der Laden" Spandauer Straße 160 14612 Falkensee | Mikado e.V. AGM | Tel. 03321 / 49888 mikado-nauen@t-online.de www.mikado-nauen.de |
| 07. | "Haus am Anger" Falkenhagener Straße 16 14612 Falkensee | Herr Wellmann Frau Radke/ PKR | Tel. 03322 / 3735 Fax 03322 / 243532 |
| 08. | Jugendklub "Saftladen" e.V. Geschwister Scholl Straße 1 14612 Falkensee | "Saftladen" e.V. Frau Reichelt (PKR) Oliver Hausen | Tel. 03322 / 22287 |
| 09. | Club "Die Brücke" Habichtstraße 1 14612 Falkensee | Volkssolidarität HVL e.V. Frau Büring/ PKR | Tel. 03322 / 22599 Fax 03322 / 230990 clubdieBruecke@t-online.de www.clubdieBruecke.de |
| 10. | Jugendbüro Potsdamer Straße 13 14612 Falkensee ab. April 07 - Jugendtreff | HFH HVL e.V. Dr. Mueller | Tel. 03321/450746 |

Stadt Nauen

| lfd. Nr. | Anschrift | Träger / Ansprechpartner | Tel. / Fax / e-Mail / URL |
|-----------------|--|---|---|
| 01. | Haus der Begegnung Ketziner Str. 1 14641 Nauen | Mikado e.V. Frau Schemp Frau Bienwald/PKR | Tel. 03321 / 49888 Fax 03321 / 49888 www.mikado-nauen.de mikado-nauen@t-online.de |
| 02. | Jugendklub "Miteinander" Karl-Thon-Straße 42 14641 Nauen | HFH HVL e.V. AGM | Tel. 03321 / 48173 (Klub) Tel. 03321 / 450746 Fax 03321 / 450747 |
| 03. | Jugendklub Bergerdamm Dorfstraße 5b 14641 Nauen/ OT Bergerdamm | BUS e.V. Herr Berger AGM | Tel: 03321/746026 |
| 04. | Jugendklub Berge Schulstraße 4 14641 Nauen/ OT Berge | BUS e.V. Herr Berger AGM | Tel: 03321/746026 |
| 05. | Jugendklub Groß Behnitz Alte Gärtnerei 4 14641 Nauen/ OTGroß Behnitz | BUS e.V. Herr Berger AGM | Tel: 03321/746026 |
| 06. | Jugendklub Lietzow Hamburger Straße 14641 Nauen/ OT Lietzow | BUS e.V. Herr Berger AGM | Tel: 03321/746026 |
| 07. | Jugendklub Ribbeck Lindenweg 23 14641 Nauen/ OT Ribbeck | BUS e.V. Herr Berger AGM | Tel: 03321/746026 |
| 08. | Jugend- und Seniorenbetreuung Am Sportplatz1 14641 Nauen/ OT Tietzow | BUS e.V. Herr Berger AGM | Tel: 03321/746026 |
| 09. | Jugendklub Wachow Schulstraße 10 14641 Nauen/ OT Wachow | BUS e.V. Herr Berger AGM | Tel: 03321/746026 |
| 10. | Jugendklub Markee Gartenstraße 4 14641 Nauen/ OT Markee | BUS e.V. Herr Berger AGM | Tel: 03321/746026 |
| 11. | Jugendklub Kienberg Dorfstraße 11 14641Nauen/ OT Kienberg | BUS e.V. Herr Berger AGM | Tel: 03321/746026 |

Anlage 3

Zielvereinbarung

Einrichtung:

Standort:

Träger:

Gesetzlicher Bezug der Angebote der Einrichtung:

| | | |
|-------------------------|---|---|
| § 11 Jugendarbeit | (3) 1. außerschulische Jugendbildung | 0 |
| | (3) 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit | 0 |
| | (3) 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit | 0 |
| | (3) 4. internationale Jugendarbeit | 0 |
| | (3) 5. Kinder- und Jugenderholung | 0 |
| | (3) 6. Jugendberatung | 0 |
| § 13 Jugendsozialarbeit | (1) sozialpädagogische Eingliederungshilfen/soz. Integration | 0 |
| | (2) Ausbildung und Beschäftigung | 0 |
| | (3) begleitende Wohnformen | 0 |

1. Angestrebter Schwerpunkt der Einrichtung:

| Handlungsfelder | Quantifizierungen |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| ↪ offene Treffpunktarbeit | zu ca. _____ % der Gesamtarbeitszeit* |
| ↪ offene Gruppenarbeit | zu ca. _____ % der Gesamtarbeitszeit |
| ↪ Jugendberatung | zu ca. _____ % der Gesamtarbeitszeit |
| ↪ soz.päd.orientierte Gruppenarbeit | zu ca. _____ % der Gesamtarbeitszeit |
| ↪ Sonstiges, und zwar: _____ | zu ca. _____ % der Gesamtarbeitszeit |
| Gesamt..... | 90 % der Gesamtarbeitszeit |

Öffnungszeiten pro Woche

| | |
|----------------------|---------------|
| Montag von _____ | bis _____ Uhr |
| Dienstag von _____ | bis _____ Uhr |
| Mittwoch von _____ | bis _____ Uhr |
| Donnerstag von _____ | bis _____ Uhr |
| Freitag von _____ | bis _____ Uhr |
| Sonnabend von _____ | bis _____ Uhr |
| Sonntag von _____ | bis _____ Uhr |

2. Spezifische Zielsetzung für das Schwerpunkt-Handlungsfeld

Ergänzung zu der in der „Definition der Handlungsfelder“ beschriebenen Ziele:

- ↪
- ↪
- ↪
- ↪

3. Spezifische Zielgruppe(n) für das Schwerpunkt-Handlungsfeld

Ergänzung zu den in der „Definition der Handlungsfelder“ beschriebenen Zielgruppe:

| | | |
|---------------------------|---|--|
| ↪ ca. 6 bis ca. 9 Jahre | 0 | ... und warum gerade diese Zielgruppe: |
| ↪ ca. 9 bis ca. 12 Jahre | 0 | → _____ |
| ↪ ca. 11 bis ca. 15 Jahre | 0 | → _____ |
| ↪ ca. 14 bis ca. 17 Jahre | 0 | → _____ |
| ↪ über 17 | 0 | → _____ |

* 100% einer VBE = ca. 1.500 Stunden

Zielvereinbarung (für Schulsozialarbeiter)

Einrichtung: _____ Standort: _____ Träger: _____

1. Gesetzlicher Bezug der Angebote am Schulstandort:

| | | |
|--------------------------|---|---|
| § 11 Jugendarbeit | (3) 1. außerschulische Jugendbildung | 0 |
| | (3) 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit | 0 |
| | (3) 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit | 0 |
| | (3) 4. internationale Jugendarbeit | 0 |
| | (3) 5. Kinder- und Jugendberholung | 0 |
| | (3) 6. Jugendberatung | 0 |
| § 13. Jugendsozialarbeit | (1) sozialpäd. Eingliederungshilfen/soziale Integration | 0 |
| | (2) Ausbildung und Beschäftigung | 0 |
| | (3) begleitende Wohnformen | 0 |

2. Angestrebter Schwerpunkt am Standort:

| | |
|---|------------------------------------|
| → Jugendberatung | ca. _____ % der Gesamtarbeitszeit* |
| → sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit und | ca. _____ % der Gesamtarbeitszeit |
| → offene Jugendarbeit | ca. _____ % der Gesamtarbeitszeit |
| → offene Gruppenarbeit | ca. _____ % der Gesamtarbeitszeit |
| → Sonstiges, -und zwar _____ | ca. _____ % der Gesamtarbeitszeit |
| → Sonstiges, -und zwar _____ | ca. _____ % der Gesamtarbeitszeit |

Gesamt 90% der Gesamtarbeitszeit

| | | |
|-------------------------------|------------|-----------------------------|
| Arbeitszeit pro Woche: | Montag | von ca. _____ bis _____ Uhr |
| | Dienstag | von ca. _____ bis _____ Uhr |
| | Mittwoch | von ca. _____ bis _____ Uhr |
| | Donnerstag | von ca. _____ bis _____ Uhr |
| | Freitag | von ca. _____ bis _____ Uhr |
| | Sonnabend | von ca. _____ bis _____ Uhr |
| | Sonntag | von ca. _____ bis _____ Uhr |

3. Spezifische Zielsetzung für das Schwerpunkt-Handlungsfeld:

...in Ergänzung zur "Definition der Handlungsfelder der SaS":

- ✓
- ✓
- ✓

4. Zielgruppe(n) für die Schwerpunkt-Handlungsfeld

Schwerpunktmäßig für SchülerInnen folgende Klassenstufen:

| | |
|--------------|---|
| 7. Klasse | 0 |
| 8. Klasse | 0 |
| 9./10 Klasse | 0 |

* 100% einer VBE = ca. 1.500 Stunden

Übersicht der geförderten Stellen nach der Personalkostenrichtlinie (PKR)- Stand 05/2007

Anlage 4

| Nr. | Einrichtung | Leistungsbereich | offene Treffpunktarbeit/ Jugendarbeit % | offene Gruppenarbeit % | Jugend- beratung % | soz.päd.orient. Gruppenarbeit % | sonst. % |
|-----|--|-----------------------|--|---------------------------|-----------------------|------------------------------------|----------|
| 1 | Haus der Jugend/Rathenow | offene Jugendarbeit | 10,0 | 30,0 | 10,0 | 30,0 | 10,0 |
| 2 | Haus am Anger/Falkensee | Jugendkulturarbeit | 0,0 | 30,0 | 0,0 | 50,0 | 10,0 |
| 3 | Haus der Begegnung/Nauen | offene Jugendarbeit | 10,0 | 35,0 | 10,0 | 35,0 | 0,0 |
| 4 | Jugendclub Ketzin | offene Jugendarbeit | 0,0 | 25,0 | 10,0 | 35,0 | 20,0 |
| 5 | Päd. Koordinator im Kick-Projekt/Rathenow | Streetwork/Sport | 50,0 | 0,0 | 15,0 | 25,0 | 0,0 |
| 6 | AWO "Hütte" Friesack | offene Jugendarbeit | 50,0 | 20,0 | 10,0 | 10,0 | 0,0 |
| 7 | Koordination ländl. JA im Raum Rathenow | Jugendkoordination | 0,0 | 0,0 | 15,0 | 0,0 | 75,0 |
| 8 | Jugendclub Saftladen e.V. Falkensee | offene Jugendarbeit | 30,0 | 35,0 | 10,0 | 15,0 | 0,0 |
| 9 | Jugendclub Premnitz | offene JA/ Multimedia | 50,0 | 30,0 | 10,0 | 0,0 | 0,0 |
| 10 | Oberschule Premnitz | Schulsozialarbeit | 0,0 | 15,0 | 30,0 | 30,0 | 15,0 |
| 11 | Oberschule Rathenow | Schulsozialarbeit | 15,0 | 15,0 | 30,0 | 30,0 | 0,0 |
| 12 | Oberschule Rathenow "B.-H.-Bürgel" | Schulsozialarbeit | 15,0 | 10,0 | 30,0 | 30,0 | 5,0 |
| 13 | überregionale Jugendarbeit | Jugendarbeit im Sport | 0,0 | 10,0 | 0,0 | 20,0 | 60,0 |
| 14 | Jugendclub Premnitz | offene Jugendarbeit | 0,0 | 10,0 | 0,0 | 20,0 | 60,0 |
| 15 | Jugendclub Dallgow-Döberitz | offene Jugendarbeit | 5,0 | 50,0 | 15,0 | 20,0 | 0,0 |
| 16 | mobile JA /Streetwork | Streetwork | 18,0 | 0,0 | 13,0 | 45,0 | 14,0 |
| 17 | Judoschule in Falkensee | Jugendarbeit im Sport | 10,0 | 50,0 | 5,0 | 5,0 | 20,0 |
| 18 | Gesamtschule "E. Weinert" Falkensee | Schulsozialarbeit | 25,0 | 0,0 | 40,0 | 25,0 | 0,0 |
| 19 | Oberschule Graf-Arco-Schule Nauen | Schulsozialarbeit | 20,0 | 5,0 | 35,0 | 30,0 | 0,0 |
| 20 | Allg. Förderschule Nauen | Schulsozialarbeit | 10,0 | 0,0 | 35,0 | 35,0 | 0,0 |
| 21 | mobile JA/Streetwork | Streetwork | 0,0 | 0,0 | 60,0 | 5,0 | 25,0 |
| 22 | Club "Die Brücke" in Falkensee | offene Jugendarbeit | 15,0 | 40,0 | 20,0 | 5,0 | 10,0 |
| 23 | Jugendkoordination im Amtsbereich | Streetwork | 45,0 | 0,0 | 15,0 | 30,0 | 0,0 |
| 24 | mobile JA /Streetwork | Streetwork | 30,0 | 30,0 | 0,0 | 0,0 | 30,0 |
| 25 | Koordination ländlicher Raum Schönwalde/ JC Bravo | Jugendkoordination | 20,0 | 5,0 | 0,0 | 15,0 | 50,0 |
| 26 | mobile JA/ JC Brieselang | Koordination/mob.JA | 20,0 | 15,0 | 10,0 | 5,0 | 20,0 |
| 27 | Gesamtschule Kant Schule Falkensee | Schulsozialarbeit | 20,0 | 20,0 | 20,0 | 10,0 | 20,0 |
| 28 | Koordination ländl. Raum Milower Land | Koordination/mob.JA | 10,0 | 20,0 | 20,0 | 20,0 | 20,0 |

Die Summe der Prozentzahlen ergeben 90% der Arbeitszeit, die restlichen 10 % sind der Koordination/Organisation vorbehalten und werden nicht gesondert aufgelistet

Übersicht der geförderten Stellen nach der Personalkostenrichtlinie (PKR)- Stand 05/2007

| Nr. | Träger | Einrichtung | Leistungsbereich | Zielgruppe | Auflagen |
|-----|---|-------------------------------------|-----------------------|-------------------|----------|
| 1 | Stadt Rathenow | Haus der Jugend | offene Jugendarbeit | 11-17 Jahre | 1,2 |
| 2 | Stadt Falkensee | Haus am Anger | Jugendkulturarbeit | 11-17 Jahre | - |
| 3 | Stadt Nauen | Haus der Begegnungen | offene Jugendarbeit | 14-17 Jahre | 1,2,3 |
| 4 | Jugendförderverein "Mikado" Nauen e.V. | Jugendclub Ketzin | offene Jugendarbeit | 14-17 Jahre | - |
| 5 | Brandenburgische Sportjugend | Päd. Koordinator im Kick-Projekt | Streetwork/Sport | 11-17 Jahre | 2,3,6 |
| 6 | AWO Friesack | AWO "Hütte" Friesack | offene Jugendarbeit | 11-17 Jahre | 1a, 4,6 |
| 7 | AWO Ober-Havelland gGmbH | Koordination JA im ländlichen Raum | Jugendkoordination | - | 2,3 |
| 8 | Saftladen e.V. Falkensee | Jugendclub | offene Jugendarbeit | 14- über 17 Jahre | 2,3,9 |
| 9 | Jugendclub Premnitz e.V. | Jugendclub | offene JA/ Multimedia | 11-17 Jahre | 2,3,6 |
| 10 | AWO Ober-Havelland gGmbH | Oberschule Premnitz | Schulsozialarbeit | 7.- 9. Klasse | - |
| 11 | AWO Ober-Havelland gGmbH | Oberschule Rathenow | Schulsozialarbeit | 7.- 8. Klasse | 4,8 |
| 12 | AWO Ober-Havelland gGmbH | Oberschule Rathenow "B.-H.-Bürgerl" | Schulsozialarbeit | 7.- 8. Klasse | - |
| 13 | Kreissportbund Havelland e.V. | überregionale JA | Jugendarbeit im Sport | 6- über 17 Jahre | - |
| 14 | Premnitzer Jugendclub e.V. | Jugendclub Premnitz | offene Jugendarbeit | 14-über 17 Jahre | 3,6,8 |
| 15 | AWO Ober-Havelland gGmbH | Jugendclub Dallgow-Döberitz | offene Jugendarbeit | 11-17 Jahre | 1,2,3 |
| 16 | AWO Ober-Havelland gGmbH | mobile JA /Streetwork | Streetwork | 12-25 Jahre | - |

Legende- zu erfüllende Auflagen

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Präventionsangebote leisten | 7. Aufbau Jungenarbeit |
| 1.a) Sucht | 8. Arbeitsplanung |
| 1.b) Gewalt | 9. Qualitative Anleitung von Träger |
| 2. Erarbeitung der Dokumentation | |
| 3. Exaktere Angaben zu Zielerreichung | |
| 4. Kooperationsvereinbarung | |
| Jugendhilfe-Schule | |
| 5. Benennung Kooperationspartner | |
| 6. Qualifizierung | |

Fortsetzung- Übersicht der geförderten Stellen nach der Personalkostenrichtlinie (PKR)- Stand 05/2007

| Nr. | Träger | Einrichtung | Leistungsbereich | Zielgruppe | Auflagen |
|-----|---|--|-----------------------|-------------------|----------|
| 17 | Judoschule Falkensee e.V. | Judoschule in Falkensee | Jugendarbeit im Sport | 6- über 17 Jahre | - |
| 18 | Jugendförderverein "Mikado" Nauen e.V. | Gesamtschule "E. Weinert" Falkensee | Schulsozialarbeit | 7.- 8 Klasse | 4,5 |
| 19 | Jugendförderverein "Mikado" Nauen e.V. | Oberschule Graf-Arco-Schule Nauen | Schulsozialarbeit | 7.- 8. Klasse | 3,4,5 |
| 20 | Jugendförderverein "Mikado" Nauen e.V. | Allg. Förderschule Nauen | Schulsozialarbeit | 6.- 8. Klasse | - |
| 21 | Jugendförderverein "Mikado" Nauen e.V. | mobile JA/Streetwork | Streetwork | 14-25 Jahre | 6 |
| 22 | Volkssolidarität Havelland e.V. | Club "Die Brücke" in Falkensee | offene Jugendarbeit | 11-über 17 Jahre | 1 |
| 23 | Brandenburgische Sportjugend | Jugendkoordination im Amtsbereich | Streetwork | 15-21 Jahre | - |
| 24 | Diakonie | mobile JA /Streetwork | Streetwork | 9- 25 Jahre | - |
| 25 | ASB Falkensee e.V. | Koordination ländlicher Raum Schönwalde/ JC Bravo | Jugendkoordination | 11- über 17 Jahre | 1,2,6 |
| 26 | Humanistischer Freidenkerbund HVL e.V. | mobile JA/ JC Brieselang | Koordination/mob.JA | 14- über 17 Jahre | 7 |
| 27 | ASB Falkensee eV | Gesamtschule Kant Schule Falkensee | Schulsozialarbeit | 7.-10. Klasse | 1,4 |
| 28 | Outlaw gGmbH | Koordination ländlicher Raum Milower Land | Koordination/mob.JA | 14- über 17 Jahre | - |

Legende - zu erfüllende Auflagen

1. Präventionsangebote leisten
 - 1.a) Sucht
 - 1.b) Gewalt
2. Erarbeitung der Dokumentation
3. Exaktere Angaben zu Zielerreichung
4. Kooperationsvereinbarung Jugendhilfe-Schule
5. Benennung Kooperationspartner
6. Qualifizierung
7. Aufbau Jugendarbeit

Beschluss – Nr. BV 0379/07-KT25/07**Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Havelland**

Der Kreistag hat beschlossen:

Der in der Anlage beigefügten Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Havelland wird zugestimmt. Die Rechnungsprüfungsordnung vom 27.11.1995 tritt damit außer Kraft.

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG**des Landkreises Havelland**

vom 25. Juni 2007

INHALT:

1. Zweckbestimmung
2. Errichtung
3. Stellung
4. Zusammensetzung der Rechnungsprüfung
5. Aufgaben der Rechnungsprüfung
6. Unterrichtung der Rechnungsprüfung
7. Rechte und Pflichten der Prüfer
8. Prüfungsberichte
9. Aufgaben des für die Rechnungsprüfung zuständigen Ausschusses
10. In-Kraft-Treten

Für die Durchführung der in den §§ 112-114 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/06 Nr. 7, S. 74/86) in Verbindung mit den §§ 63, 66 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I/ 93, [Nr. 22], S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.06.05 (GVBl. I/05 Nr. 15, S. 210) enthaltenen Bestimmungen hat der Kreistag des Landkreises Havelland in der Sitzung am 25.06.2007 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

1. Zweckbestimmung

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze der Rechnungsprüfung für den Landkreis Havelland.

2. Errichtung

Gemäß § 66 Abs. 1 LKrO hat der Landkreis Havelland ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten.

3. Stellung

3.1 Das Amt für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision, Sachgebiet Rechnungs- und Gemeindeprüfung (= für die Rechnungsprüfung zuständiges Fachamt) ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 112 Abs. 1 GO).

3.2 Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des für die Rechnungsprüfung zuständigen Fachamtes.

3.3 Gemäß § 112 Abs. 1 Satz 3 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO ist die Rechnungsprüfung bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist sie nur dem Gesetz unterworfen.

3.4 Den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel führt das für die Rechnungsprüfung zuständige Fachamt selbstständig.

4. Zusammensetzung der Rechnungsprüfung

4.1 Die Rechnungsprüfung besteht aus dem Amtsleiter, den Prüfern und sonstigen Dienstkräften.

4.2 Der Leiter und die Prüfer der Rechnungsprüfung werden gemäß § 112 Abs. 2 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO vom Kreistag bestellt und abberufen.

4.3 Der Amtsleiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und sollen über eine umfassende Kenntnis der gesamten kreislichen Verwaltung verfügen; insbesondere sollen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, kaufmännischem und technischem Gebiet besitzen. Für die Schulung und Weiterbildung der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes sind im Haushaltsplan die notwendigen Mittel bereitzustellen.

4.4 Der Amtsleiter stellt den Prüfungsplan auf. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

5. Aufgaben der Rechnungsprüfung

5.1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfung regeln sich nach den §§ 113 und 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO. Zusätzlich zu den Pflichtaufgaben nach § 113 Abs. 1 GO wird die Rechnungsprüfung ermächtigt, Prüfungen nach Abs. 2 GO vorzunehmen. Weiterhin ist die Rechnungsprüfung bei der Vorbereitung von Vergabeentscheidungen gemäß DA 310 sowie bei der Einführung und Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens zu beteiligen.

5.2 Der Kreistag, der Kreisausschuss sowie der Landrat können der Rechnungsprüfung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten konkrete Aufträge zur Prüfung erteilen. Die Umsetzung der vorgegebenen Prüfaufträge obliegt dem Leiter des für die Rechnungsprüfung zuständigen Fachamtes.

5.3 Gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 LKrO obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises die örtliche Prüfung der Ämter, Gemeinden und Städte des Kreisgebietes, sofern diese keine eigenen Rechnungsprüfungsämter eingerichtet haben. Die jeweiligen Gebietskörperschaften haben hierfür die Kosten zu tragen. Der Landkreis wird hierfür ausreichend Personal zur Verfügung stellen, damit die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Die Kalkulation der hierfür zu verrechnenden Kosten ist mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen.

5.4 Die überörtliche Prüfung gemäß § 90 der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. § 116 GO in den kreisangehörigen Gemeinden, ihrer Sondervermögen sowie der Ämter und deren Sondervermögen obliegt dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Sie wird vom für die Rechnungsprüfung zuständigen Fachamt des Landkreises wahrgenommen.

6. Unterrichtung der Rechnungsprüfung

6.1 Der Rechnungsprüfung sind wesentliche Änderungen in der Organisation (Aufbau- und Ablauf) der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn damit die Umstellung der IT sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind. Hier ist die Rechnungsprüfung bereits in die Planungsphase einzubeziehen und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich im Vorfeld einer Beschaffung zu äußern. Vor der Einführung einer Software im Bereich der Haushaltswirtschaft ist der Rechnungsprüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, diese gemäß § 113 Abs. 1 Ziffer 5 GO zu prüfen.

6.2 Die Rechnungsprüfung ist von allen Verwaltungsstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. So sind die zu prüfenden Bereiche verpflichtet, der Rechnungsprüfung alle für das Prüfungsthema

erforderlichen Informationen (auch den Prüfern unbekannt) unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Konkrete Fragen sind umgehend zu beantworten und vorgegebene Termine sind einzuhalten. In begründeten Fällen ist rechtzeitig eine Fristverlängerung zu vereinbaren. Insbesondere sind der Rechnungsprüfung Ausfertigungen folgender Unterlagen zu übersenden:

- die Jahresrechnung mit allen Unterlagen,
- von den Empfängern von Prüfungsberichten anderer Prüfinstanzen (z.B. Rechnungshöfe, Landesämter, Ministerien) ebendiese

und auf Anforderung:

- vom jeweils federführend zuständigen Verwaltungsbereich alle Verträge, Bewilligungsbescheide oder dergleichen, in denen sich der Landkreis ein Prüfungsrecht für das Rechnungsprüfungsamt vorbehält,
- vom zuständigen Dezernenten, Amtsleiter bzw. Sachgebietsleiter relevante Festlegungen/Anweisungen zum jeweils zu prüfenden Sachverhalt.

6.3 Der Rechnungsprüfung sind die Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist, auf Anforderung zur Einsichtnahme zu übersenden.

6.4 Die Tagesordnungen, Vorlagen und Sitzungsniederschriften des Kreistages, des Kreisausschusses sind generell und weitere Unterlagen anderer Fachausschüsse sind - soweit die Rechnungsprüfung sie anfordert oder es sich um Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten handelt – zu übersenden.

6.5 Verlust und Beschädigung von kreislichem Eigentum sowie Kassenfehlbeträge sind der Rechnungsprüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.6 Die Einrichtung oder Aufhebung von Zahlstellen, Handvorschüssen und Sonderkassen ist der Rechnungsprüfung mitzuteilen. Die Unterschriftsproben sowie die Bewilligungen und Arbeitsanweisungen sind zu übersenden.

7. Rechte und Pflichten der Prüfer

7.1 Die Prüfer sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung.

7.2 Den Prüfern sind bei Vorortprüfungen bei Bedarf geeignete abschließbare Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Räume sollen über einen Telefonanschluss verfügen, der für Telefonate im Kreisgebiet freigeschaltet ist. Soweit erforderlich, ist der Zugang zu amts-/aufgabenpezifischer Software zu gewähren.

7.3 Die Prüfer können in den Dienststellen und Einrichtungen des Landkreises den Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von dienstlichen Behältnissen verlangen. Sie haben im Rahmen ihres Prüfauftrages Einsichtsrecht in alle relevanten Akten. (Im Streitfall, ob eine Akte relevant ist, entscheidet der Leiter des für die Rechnungsprüfung zuständigen Fachamtes abschließend und verbindlich für alle Bereiche.) Die Prüfer weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

7.4 Unterlagen, die der Prüfer zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und es sind ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der geprüfte Bereich ist verpflichtet, den Prüfer selbstständig auf weitere relevante Informationen (Anweisungen, Richtlinien, etc.) aufmerksam zu machen und diese zur Verfügung zu stellen.

7.5 Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Behördenleiter unverzüglich zu unterrichten.

7.6 Der Leiter des für die Rechnungsprüfung zuständigen Fachamtes ist berechtigt, an allen nichtöffentlichen

Sitzungen des Kreistages und seiner Fachausschüsse teilzunehmen. Er kann auch einen Beauftragten entsenden.

7.7 Der Leiter des für die Rechnungsprüfung zuständigen Fachamtes ist verpflichtet, den Landrat unverzüglich über alle relevanten Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.

7.8 Der Leiter des für die Rechnungsprüfung zuständigen Fachamtes informiert den für die Rechnungsprüfung zuständigen Fachausschuss in halbjährlichen Abständen über durchgeführte Prüfungen und relevante Feststellungen. Der Leiter des für die Rechnungsprüfung zuständigen Fachamtes und der Ausschuss können im Bedarfsfall auch darüber hinaus Berichterstattungstermine vereinbaren.

8. Prüfungsberichte

8.1 Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen. Prüfungsberichte werden vom Amtsleiter und dem sachbearbeitenden Prüfer unterschrieben. Durch ihre Unterschrift übernehmen der Amtsleiter und der Prüfer gemeinsam die Verantwortung über den Inhalt der Prüfbemerkungen. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amtsleiter und dem Prüfer über den Inhalt von Berichten, so ist dies kenntlich zu machen. Der Teil des Berichtes, dem der Prüfer sich nicht anschließen zu können, gilt durch den am Bericht angebrachten Vermerk als vom Amtsleiter allein unterschrieben.

8.2 Vor Fertigung des abschließenden Berichtes ist dem geprüften Bereich ein Abschlussgespräch anzubieten. Festlegungen, die im Rahmen dieses Abschlussgespräches getroffen wurden, sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten und von beiden Seiten mit Unterschrift zu bestätigen bzw. bei der Erarbeitung des Endberichtes zu berücksichtigen. Die Berichte sind dem Leiter des geprüften Bereiches zur Verfügung zu stellen.

8.3 Stellungnahmen zu den Prüfberichten sind im Rahmen der Vorgaben von den betroffenen Stellen der Rechnungsprüfung schriftlich zu übergeben. Sie sind vom zuständigen Amtsleiter und dem zuständigen Dezernenten (insbesondere bei Themen besonderer Bedeutung) zu unterschreiben.

8.4 Besonders bedeutende Berichte wie über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung (Schlussbericht) sowie über Prüfungen, die im besonderen Auftrag des Kreistages durchgeführt wurden, sind dem Landrat und dem zuständigen Fachausschuss vorzulegen.

9. Aufgaben des für die Rechnungsprüfung zuständigen Ausschusses

9.1 Der Kreistag kann einen für die Rechnungsprüfung zuständigen Ausschuss gemäß § 115 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO bilden. Ihm obliegen die Aufgaben nach § 113 GO.

9.2 An den Sitzungen können der Landrat, die Fachdezernenten, die Kreiskämmerin und der Leiter des für die Rechnungsprüfung zuständigen Fachamtes und deren Beauftragte teilnehmen.

9.3 Dem für die Rechnungsprüfung zuständigen Ausschuss ist der Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung zur Beratung vorzulegen. Der Schlussbericht beinhaltet die Empfehlung des für die Rechnungsprüfung zuständigen Fachamtes für die Entlastung des Landrates gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 15 LKrO und § 93 Abs. 3 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO.

9.4. Der für die Rechnungsprüfung zuständige Ausschuss leitet den Bericht mit seiner Stellungnahme (Beschlussempfehlung) an den Kreistag weiter.

10. In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rathenow, 05. Juli 2007

Dr. B. Schröder
Landrat

Holger Schiebold
Vorsitzender des Kreistages

Beschluss – Nr. BV 0385/07-KT25/07**Klageerhebung gegen Land Brandenburg zur Feststellung der Zuständigkeit der Überwachung illegaler und stillgelegter Abfallanlagen**

Der Kreistag hat beschlossen:

Der Landrat wird beauftragt, Klage gegen das Land Brandenburg zu erheben mit dem Ziel festzustellen, dass der Landkreis nach Nr. 1.23.3 und Nr. 1.25.7 der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung nicht zuständig ist für die Überwachung und Beseitigung illegaler Abfallablagerungen.

Beschluss – Nr. BV 0386/07-KT25/07**Überplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt des Jahres 2007
Zustimmung nach § 81 GO i. V. m. § 63 Abs. 1 LKrO**

Der Kreistag hat beschlossen:

die Umwidmung von Haushaltsmitteln im Vermögenshaushalt und die Titeländerung bzw. -ergänzung des geförderten Bauvorhabens Kreisstraße, 2. BA, Ortsausgang Senzke – Ortslage Haage – B 5 in der Haushaltsstelle 6500 9604.

Beschluss – Nr. BV 0387/07-KT25/07**Abschluss gerichtlicher Vergleich/Beendigung Restitutionsverfahren/ Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Vermögenshaushalt**

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Dem in der Anlage 1) beigelegten Vergleich vom 15.05.2007 des Verwaltungsgerichtes Potsdam (Az: 9K673/06) zur Beendigung des Restitutionsverfahrens an den vom Kinderheim Ketzin genutzten Grundstücken in Ketzin, Baustraße 3 a, Flur 4 Flurstücke 180 und 181 wird zugestimmt.
2. Der überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle 8800 9320, in Höhe von 144.250 Euro wird zugestimmt. Die Finanzierung erfolgt aus der Haushaltsstelle 02 9100 3100.

Beschluss – Nr. BA 0388/07-KT25/07**Änderung in der Besetzung der Ausschüsse Wirtschaftsförderung/R/B/V und Finanzen/R/P
(CDU-Fraktion)**

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Herr Knut Leitert wird aus dem Ausschuss Wirtschaftsförderung/R/B/V abberufen.
An seiner Stelle wird Herr Dieter Dombrowski in den Ausschuss berufen.
2. Als stellvertretendes Mitglied für Herrn Gall im Ausschuss Finanzen/R/P wird Herr Ludger Ramme benannt.

Beschluss – Nr. BA 0392/07-KT25/07**Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse**

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Für den Kreisausschuss wird für Herrn Christian Maaß als ordentliches Mitglied Herr Erwin Bathe benannt. Als Stellvertreterin für Frau Manuela Vollbrecht wird Frau Simone Kroh berufen.
2. Als Stellvertreterin für Frau Christine Milde im Ausschuss Wirtschaftsförderung/R/B/V wird Frau Simone Kroh benannt.
3. Der den Ausschuss Finanzen/R/P wird als ordentliches Mitglied Frau Simone Kroh berufen.

Beschluss – Nr. BV 0394/07- KT25/07**Wahl eines Vertreters der Verbandsversammlung der
Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (MBS)
- hier: Teilaufhebung des Beschlusses des Kreistages Nr. 0042/03-KT03/04 vom 26.01.2004**

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die Wahl von Herrn Christian Maaß als Mitglied in die Verbandsversammlung der MBS (Bestandteil des Beschluss BV 0042/03 – KT 03/04) wird aufgehoben.
2. Anstelle von Herrn Christian Maaß wird nunmehr Frau Manuela Vollbrecht als Mitglied in die Verbandsversammlung der MBS gewählt.

**Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG über den Übergang eines Sitzes im Kreistag des
Landkreises Havelland auf eine Ersatzperson**

Der Kreistagsabgeordnete der CDU im Wahlkreis 5, Herr Thomas Fuhl, hat den Verzicht auf seinen Sitz im Kreistag Havelland mit sofortiger Wirkung am 04.04.2007 gemäß § 59 Abs. Abs. 2 BbgKWahlG erklärt.

Die von mir festgestellte und benachrichtigte Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU im Wahlkreis 5, Herr Ludger Ramme, hat den Übergang des Sitzes auf sich am 19.04.2007 angenommen.

Rathenow, den 19. April 2007

gez.
Marquardt
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG über den Übergang eines Sitzes im Kreistag Havelland auf eine Ersatzperson

Der Kreistagsabgeordnete der SPD im Wahlkreis 2, Herr Christian Maaß, hat den Verzicht auf seinen Sitz im Kreistag Havelland gemäß § 59 Abs. Abs. 2 BbgKWahlG am 06.06.2007 mit sofortiger Wirkung erklärt.

Die von mir festgestellte und benachrichtigte Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD im Wahlkreis 2, Herr Eckhard Wilke, hat den Übergang des Sitzes auf sich nicht angenommen.

Die daraufhin von mir festgestellte und benachrichtigte nächst folgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD im Wahlkreis 2, Frau Simone Kroh, hat den Übergang des Sitzes im Kreistag Havelland auf sich durch entsprechende Erklärung, eingegangen am 22.06.2007, angenommen.

Rathenow, den 22. Juni 2007

gez.
Marquardt
Kreiswahlleiter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII zwischen allen Landkreisen (mit der Ausnahme des Landkreises Barnim) und allen kreisfreien Städten vom 17.01.2007 ist am 28.03.2007 vom Ministerium des Innern genehmigt und im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 16 vom 25.04.2007 veröffentlicht worden.

Bekanntmachung des Landkreises Havelland über die Verwendung einer Folie für die erforderliche Farbgebung „hell-elfenbein“ bei Taxen, welche im Landkreis Havelland zugelassen sind.

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Januar 2004 (BGBl. I S. 117) für alle Unternehmen mit Genehmigung für den Taxenverkehr (§ 47 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG) des Landkreises Havelland eine

Ausnahmegenehmigung

von der Vorschrift des § 26 Abs. 1 der BOKraft zur Kenntlichmachung der Taxen durch einen Anstrich im Farbton „hell-elfenbein“ unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Es darf anstelle des erforderlichen Anstriches „hell-elfenbein“, eine Folie im Farbton „hell-elfenbein“, RAL 1015 des Farbtonregisters RAL 840 HR des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuss, verwendet werden.
2. Eine Kenntlichmachung der Taxen durch einen anderen Farbton ist unzulässig.

3. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.07.2007 für den Zeitraum bis 31.12.2010.
4. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen und Bedingungen sowie des jederzeitigen Widerrufs.
5. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Taxen, die im Landkreis Havelland zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung zugelassen sind.

Nauen, 13. Juli 2007

gez. Brandt

Bekanntmachung des Landkreises Havelland über Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Januar 2004 (BGBl. I S. 117) für alle Unternehmen mit Genehmigung für den Taxen und/oder Mietwagenverkehr (§§ 47 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG) des Landkreises Havelland eine

Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 26 Abs. 4 der BOKraft zur Anbringung von Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen außerhalb der dafür vorgesehenen seitlichen Fahrzeugtüren unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Es darf Fremdwerbung für die Verkehrssicherheitsaktion das "Fifty-Fifty-Taxi" nach dem in der Anlage beigefügten Muster (Format kreisrund ø 10 cm) im Heckbereich der Taxen und Mietwagen angebracht werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.01.2007 für den Zeitraum bis 31.12.2007.
3. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen und des jederzeitigen Widerrufs.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Havelland zugelassen sind.
5. Eine andere als die in der Anlage beschriebene Werbung oder andere Kenntlichmachung außerhalb der seitlichen Fahrzeugtüren ist weiterhin unzulässig.
6. Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, sofern durch die Anbringung der Fremdwerbung die Ergänzungsfunktion des Verkehrs mit Taxen und Mietwagen zum übrigen öffentlichen Personennahverkehr wider Erwarten gefährdet werden sollte.
7. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Rechtsvorschriften, insbesondere die §§ 30 und 33 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), bleiben unberührt.

Nauen, 13. Juli 2007

gez, Brandt

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland vom 25.07.2007 (Aktenzeichen: 323.03.02-1003992) an Herrn Andre Rapphahn kann nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Herr Rapphahn war zuletzt in der Theodor-Lessing-Straße 22 in 14712 Rathenow gemeldet.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (LZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Führerscheinstelle in der Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Rapphahn in Empfang genommen werden.

| | | |
|---------------|------------|-------------------|
| Sprechzeiten: | Montag | geschlossen |
| | Dienstag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| | | 15.00 – 18.00 Uhr |
| | Mittwoch | geschlossen |
| | Donnerstag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| | Freitag | 09.00 – 12.00 Uhr |

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt. Etwaige Fristen werden dann in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez. Brandt

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Schönwalde und Falkensee

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

die Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam (EWP)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S.2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende vorhandene Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat:

Trinkwasserfernleitung vom WW Stolpe / Staaken nach Potsdam

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Gemarkung Dallgow-Döberitz, Flur 12, 15 und 16 sowie der Gemarkung Seeburg Flur 1 und 3.**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

| | | | |
|--|-------|-----|-----------|
| Sprechzeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag | 9.00 | bis | 12.00 Uhr |
| Dienstag | 15.00 | bis | 18.00 Uhr |

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen.

Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Nauen, 2. August 2007

gez. Blume

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Wustermark

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgendevorhandene Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat:

Trinkwasserleitung in Wustermark, Mühlenweg

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Gemarkung Wustermark, Flur 3, Flurstück 484.**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:

| | | | |
|----------------------------------|-------|-----|-----------|
| Dienstag, Donnerstag und Freitag | 9.00 | bis | 12.00 Uhr |
| Dienstag | 15.00 | bis | 18.00 Uhr |

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Nauen, 2. August 2007

gez. Blume

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
